

07-08/2008

Mitteilungen

**Keine
Umsatzsteuerpflicht
bei freier Kündigung
des AG**

**Ausschluss eines
Angebotes
wegen mehrfacher
Produktangabe**

**Neue Mindestlöhne
ab 1. September 2008
Schiedsspruch**

**Berufsbildung
Änderungstarifvertrag
vom 30. Juni 2008**

**Beim Betrieb
verbleibende Kosten
für die Ausbildungs-
vergütung**

**EstrichParkettMesse
2008 mit
neuem Rekord**

**Bayerisches
Messebeteiligungs-
programm 2009
für Baumessen**



Heftbeilagen:

Rahmenvereinbarungen rund ums Auto
Flyer – Nissan Modelle
Meldebogen Firmendaten

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



die Politik verabschiedet sich dieser Tage in die Sommerpause. Zuvor hat der Bundestag noch einige für die Bauwirtschaft wichtige Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. So wurde am 26. Juni 2008 das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung verabschiedet. Erfreulich ist, dass der Bundestag am Verteilungsmaßstab des Lastenausgleichs – 70 % nach Entgelten und 30 % nach Neurenten – festgehalten hat. Damit ist – wenn nunmehr noch der Bundesrat im Herbst zustimmt – der Weg frei zu einem gesetzlichen Lastenausgleich, der gerade die BG BAU dauerhaft und spürbar – mit rund 290 Mio. EURO jährlich – entlastet.

Doch kein Licht ohne Schatten: Quasi in letzter Minute haben sich die Spitzen der Regierungskoalition nach der Verbändeanhörung darauf verständigt, in dem Gesetzentwurf ein „Bürokratiemonster“ zu verstecken. So sollen die Betriebe künftig nicht mehr pauschal die Arbeitsentgelte der Beschäftigten, sondern exakt die geleisteten Arbeitsstunden melden. Für kleine und mittlere Betriebe ohne Zeiterfassungssystem ein ungeheurer Mehraufwand! Zur Begründung weist man lapidar darauf hin, dass im Sozialgesetzbuch bereits heute die Möglichkeit vorgesehen sei, durch Satzungsregelung der BG eine Arbeitszeiterfassung vorzuschreiben. Richtig – nur ist bislang keine Berufsgenossenschaft auf die Idee gekommen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen! Bleibt zu hoffen, dass hier über den Bundesrat oder im Verordnungsweg noch „nachgesteuert“ werden kann.

Auch das seit Jahren diskutierte „Forderungssicherungsgesetz“, durch das die Geltendmachung von Werklohnforderungen erleichtert werden soll, erhielt vom Bundestag „grünes Licht“. Es wird das maßgeblich aus der Vorleistungspflicht des Auftragnehmers resultierende Problem der schlechten Zahlungsmoral am Bau sicherlich nicht lösen, setzt aber endlich einige Forderungen des deutschen Baugewerbes zur Verbesserung des Werkvertragsrechts um. Eine ausführliche Übersicht über die wichtigsten Änderungen des Werkvertragsrechts und des GSB durch das Forderungssicherungsgesetz finden Sie in der nächsten Ausgabe unserer Mitteilungen im September. Bis dahin wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen Bausommer.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ **Bezug zusätzlicher Mitteilungsblätter**

Recht

- 4_ **Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben im Bereich Hoch-, Straßen- und Brückenbau**
- 5_ **Keine Umsatzsteuerpflicht bei freier Kündigung des AG**
- 5_ **Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls „unter Vorbehalt“ gilt als Abnahme**
- 5_ **Ausschluss eines Angebotes wegen mehrfacher Produktangabe**

Steuern

- 6_ **Erbschaftsteuerreform**
- 6_ **Bundesregierung beschließt Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**
- 7_ **Bundesfinanzhof urteilt über die Umsatzsteuerfreiheit einer vom Bauträger erbrachten höherwertigen Sonderausstattung**
- 7_ **Umsatzsteuerpflicht bei Beförderung von Arbeitnehmern zur Baustelle**
- 8_ **Steuerbonus für Handwerkerleistungen bei Barzahlung**

Tarif- und Sozialpolitik

- 8_ **Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung**
- 9_ **Einschränkung der Bürgenhaftung in der Unfallversicherung – Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Mai 2008**
- 10_ **Neue Mindestlöhne ab 1. September 2008 – Schiedsspruch**
- 10_ **Berufsbildung Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2008**

Wirtschaft

- 12_ **Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr**
- 13_ **Förderung Erneuerbarer Energien Auf Solarenergie setzen**
- 13_ **Maschinen für die Bauwirtschaft**
- 13_ **Geschäftsklima relativ gut**
- 14_ **Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe in Bayern**

Technik

- 14_ **Aus unserer Arbeit: Hat der Bauunternehmer Anspruch auf Bewehrungspläne?**
- 15_ **Infoschriften und DIN-Normen – Angebot von Sonderdrucken**
- 15_ **Verbilligte BAKT-Info Technik Schriften**
- 16_ **Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten**

- 16_ Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle
- 17_ Betongüte für Kammerwände von Schleusen und massive Bauteile von Wasserbauwerken
- 17_ VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten
- 17_ Zusatzqualifikationsverordnung Bau – ZQualVBau
- 18_ Zurück in die Zukunft: Lehmbauarbeiten (Fachbuch)
- 18_ DIN-Taschenbücher zum Schallschutz
- 19_ Vergütungsanspruch für die Suche von Leitungen – Erdarbeiten nach ATV DIN 18330
- 20_ DIN Normen-Sammlung
- 20_ Maurerarbeiten – DIN Taschenbuch 77
- 20_ DIN EN 12859 – Gips-Wandbauplatten

Berufsbildung

- 21_ Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung
- 22_ Neue Ausbildungsvergütung ab September 2008
- 22_ „Bildung schafft Zukunft“ – Beschluss von BDA und BDI
- 22_ Bautechnik Tabellen – Westermann
- 23_ Studie – Betriebliche Ausbildung in Bauberufen ist für Unternehmen lohnend

Fachgruppen

- 23_ Neues Intelligentes Kanalsystem INKA
- 24_ RAL-Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen offiziell anerkannt
- 24_ Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Vorgaben zur Bauzeitverkürzung
- 25_ Technische Prüfvorschrift für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)
- 25_ DIN EN ISO 23993 „Wärmedämmung an Betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und der technischen Gebäudeausrüstung“

Bayerische BauAkademie

- 26_ Kanalsanierung: Risiko Abschreibung
- 26_ EstrichParkettMesse 2008 mit neuem Rekord

Termine

- 28_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 32_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 33_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Nachrichten

- 34_ Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2009 für Baumessen
- 35_ Motorrad-Tour des Jungunternehmer-Kreises



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
 Bavariaring 31, 80336 München,
 Telefon 089/7679-0, Telefax 089/768562
 Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
 Die Ausgaben 07/2008 und 08/2008 werden zusammengefasst
 Verantwortlich für den Inhalt:
 RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
 Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
 Satzstellung: Satzstudio Rößler,
 Aindlinger Str. 3, 86167 Augsburg
 Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
 Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
 Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Bezug zusätzlicher Mitteilungsblätter

Einzelne Mitgliedsunternehmen wünschen die monatliche Zusendung zusätzlicher Exemplare des Mitteilungsblattes. Wir liefern weitere Exemplare gerne. Zur Deckung der Mehrkosten müssen wir künftig aber mit 30,00 Euro zuzüglich 7% Mehrwertsteuer = 32,10 Euro/Jahr in Rechnung stellen.

Diese Berechnung erfolgt nur nach ausdrücklicher Bestellung. Den Versand von bisher nicht berechneten Mehrfach-

exemplaren werden wir ohne neue Absprache bzw. Bestellung zum 31.12. 2008 einstellen.



Recht

Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben im Bereich Hoch-, Straßen- und Brückenbau

Sowohl im Hoch-, Straßen- und Brückenbau des Bundes als auch in Bayern werden ab dem 01.10.2008 bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben grundsätzlich nur noch Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, die präqualifiziert sind.

In unseren LBB-Mitteilungen 03/2008, S. 5, hatten wir bereits auf die Pflicht zur Präqualifikation im **Bundeshochbau** hingewiesen. Nunmehr wurde diese Pflicht durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf den **Straßen- und Brückenbau des Bundes** und durch Erlass der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20.05. 2008 auf den **Hoch-, Straßen- und Brückenbau in Bayern** ausgeweitet. Damit sind ab dem 01.10.2008 bei allen Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb und im Verfahren der Freihändigen Vergabe grundsätzlich nur Unternehmen zu Abgabe eines Angebots aufzufordern, die Ihre Eignung durch eine Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Liste) nachgewiesen haben.

Weitergehende technische Informationen zur Präqualifikation finden Sie im Internet unter www.zert-bau.de und unter www.pq-verein.de.

Das Rundschreiben Nr. 9/2008 und der Erlass vom 20.05.2008 nebst „Hinweise für Bieter bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben“ sind unter www.lbb-bayern.de (**Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abrufbar.

Anmerkung:

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird in dem Rundschreiben Nr. 9/2008 auch den Kommunalen Bauverwaltungen eine entsprechende Anwendung nahegelegt.



Keine Umsatzsteuerpflicht bei freier Kündigung des AG

Die gemäß § 649 Satz 2 BGB oder § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B nach freier Kündigung eines Bauvertrages zu zahlende Vergütung unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Ein AG kann jederzeit während der Bauphase den Bauvertrag ohne Vorliegen eines besonderen Grundes „frei“ ganz oder teilweise kündigen. Nach einer Entscheidung des BGH vom 22.11.2007 (Az.: VII ZR 83/05) wird die Umsatzsteuer nur für die bis zur Kündigung erbrachten Werkleistungen geschuldet. Hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen hat der AN bekanntlich einen Anspruch nach § 649 Satz 2 BGB

(BGB-Werkvertrag) oder § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (VOB-Werkvertrag). Dem AN steht demnach die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben bzw. zu erwerben böswillig unterlassen hat. Dieser, auf die nicht erbrachten Leistungen entfallende Vergütungsanteil hat Entschädigungs-

charakter und scheidet deshalb als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer aus.

Hinweis:

Durch die unterschiedliche Anwendung der Umsatzsteuer ist der AN im Fall einer freien Kündigung des AG mehr denn je gezwungen, seine Bauleistung nach den Kriterien „erbracht“ und „entfallen“ unterschiedlich abzurechnen.

Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls „unter Vorbehalt“ gilt als Abnahme

Unterzeichnet der Auftraggeber (AG) ein Abnahmeprotokoll mit dem Zusatz „unter Vorbehalt“, so stellt dies einen Mängelvorbehalt dar, wenn in dem Protokoll Mängel aufgeführt sind. Die Unterzeichnung steht einer förmlichen Abnahme nicht entgegen.

AG und AN treffen sich vor Ort zu einer förmlichen Abnahmebegehung. Im Abnahmeprotokoll werden vom AG diverse Mängel aufgeführt. Das Protokoll wird anschließend vom AG mit dem Zusatz „unter Vorbehalt“ unterschrieben.

Das OLG Hamm (Urteil vom 14.03.2008, Az.: 21 U 34/07) hat in diesem Fall

entschieden, dass der besagte Zusatz nicht die Abnahmewirkung verhindert. Der AG hat durch seine Unterschrift das Werk als im Wesentlichen vertragsgerecht hingegenommen. Der Zusatz „unter Vorbehalt“ in Verbindung mit den im Protokoll aufgeführten Mängeln führt nur zu einem Mängelvorbehalt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB.

Hinweis:

Der AG muss sich der Konsequenzen seiner Unterschrift im Abnahmeprotokoll bewusst sein. Für den AN wiederum empfiehlt sich ein solcher Zusatz immer dann, wenn er damit zum Ausdruck bringen möchte, dass er die vom AG im Abnahmeprotokoll gerügten Mängel ganz oder teilweise nicht anerkennen möchte. Hierdurch wird eine Diskussion, ob in der Unterschrift des AN „ohne Vorbehalt“ ein Anerkenntnis der gerügten Mängel liegt, vermieden.

Ausschluss eines Angebotes wegen mehrfacher Produktangabe

Ein Angebot, das in einer Position mehrere Produkte benennt, ist nicht hinreichend bestimmt und somit zwingend gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung wurden technische Anforderungen für einzelne Positionen anhand von Leitfabrikaten mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ beschrieben. In einer dafür vorgesehenen Leerzeile trug ein Bieter mehrere – seines Erachtens gleichwertige – Fabrikate ein. Die Vergabestelle schloss dieses Angebot aus.

Die Vergabekammer Südbayern hat in ihrem Beschluss vom 16.07.2007 (Az.:

Z3-3-3194-1-28-06/07) diesen Ausschluss bestätigt, da das Angebot nicht hinreichend bestimmt war. Die besagte Erklärung war zumutbar gefordert, klar verlangt und nicht unbedeutend. Fehlen in einem solchen Fall die geforderten Erklärungen, so ist der Angebotsausschluss zwingend. Das Angebot hätte so beschaffen sein müssen, dass der Vertrag durch die Annahmeerklärung mit einem einfachen „Ja“ hätte zustande kommen können. Dies war vorlie-

gend aber nicht der Fall, da sich der Bieter vorbehielt, ein (gleichwertiges) Fabrikat seiner Wahl nach Zuschlagserteilung einzubauen. Durch diese Wahlmöglichkeit würde er sich zudem einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Bietern verschaffen, da er auf geänderte Marktbedingungen reagieren und günstigere Preise erzielen könnte.

Hinweis:

Dem entschiedenen Fall lagen die Bewerbungsbedingungen des Vergabehandbuchs (VHB) zugrunde. Die Entscheidung ist so zu verstehen, dass ein Bieter sich grundsätzlich mit Angebotsabgabe auf ein gleichwertiges Produkt festlegen muss.

Erbschaftsteuerreform

Die Koalition verschiebt die Entscheidung um die Reform der Erbschaftsteuer auf den Herbst.

Nach einem Treffen des Koalitionsausschusses verständigten sich Union und SPD darauf, erst im Herbst eine Entscheidung über die Erbschaftsteuerreform zu treffen. Im Laufe des Sommers sollen die letzten offenen Fragen geklärt werden. Nach der Landtagswahl in Bayern wird die Schlussberatung im Bundestag Anfang Oktober stattfinden, am 7. November 2008 soll der Bundesrat über die Reform entscheiden.

Ende Mai erwartete Finanzminister Steinbrück einen Kompromiss noch vor

der Sommerpause. Dafür wurde eine zehnköpfige politische Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesfinanzminister Steinbrück, SPD-Fraktionsvorsitzenden Struck, CSU-Vorsitzenden Huber und Kanzleramtsminister de Maizière eingesetzt. Die Vorarbeiten dieser Arbeitsgruppe sind zu großen Teilen abgeschlossen. „Jetzt muss die politische Ebene entscheiden“ hieß es aus Kreisen der Arbeitsgruppe.

Umstritten ist u. a. die Fristenregelung bei der Unternehmensnachfolge. Ferner

wird darüber verhandelt, was geschieht, wenn der Lohnsummen-Schwellenwert vorübergehend unterschritten wird. Diskutiert wird auch über die Behandlung von vermieteten und verpachteten Vermögen. Zudem soll eine Doppelbelastung mit Erbschafts- und Ertragsteuern verhindert werden. Wahrscheinlich ist auch eine stärkere Differenzierung der steuerlichen Belastung in den Steuerklassen II (Weitere Verwandtschaft) und III (Nichtverwandte).

Über den Fortgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Bundesregierung beschließt Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Im Mai 2008 hat das Bundeskabinett nun den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts beschlossen. Positiv festzuhalten ist, dass die bereits im Referentenentwurf enthaltene Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen im Zusammenhang mit Steuer und Rechnungslegung auch Eingang in den Regierungsentwurf gefunden hat, die die Spitzenverbände, darunter der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), in ihren Stellungnahmen gefordert hatten.

So werden Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten, von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit. Darüber hinaus werden die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen betreffen, angehoben. Die jeweiligen Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in § 267 HGB werden durch den Regierungsentwurf zum BilMoG um 20 v. H. erhöht, so dass zukünftig mehr Unternehmen als bisher in

den Genuss der Erleichterungen kommen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten. Damit wird künftig weniger Aufwand bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung für diese Unternehmen bestehen. Diese Erleichterungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollen teilweise schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch genommen werden können.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass es insbesondere den mittelständischen Unternehmen weiterhin möglich sein wird, nur ein Rechenwerk, die sog. Ein-

heitsbilanz, aufzustellen.

Zu begrüßen ist ferner, dass das im Referentenentwurf noch angedachte Wahlrecht eines befreienden IFRS-Jahresabschlusses im Regierungsentwurf zum BilMoG gestrichen wurde.

Im jetzt anlaufenden Gesetzgebungsverfahren gilt es, sich weiter dafür einzusetzen, dass kleinere und mittlere Betriebe nicht durch unverhältnismäßige Buchführungs- oder Rechnungslegungspflichten belastet werden, insbesondere auch nicht mit der geplanten Änderung der Rückstellungsbewertung.



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Bundesfinanzhof urteilt über die Umsatzsteuerfreiheit einer vom Bauträger erbrachten höherwertigen Sonderausstattung

Nach diesem Urteil sind beim Verkauf eines neu errichteten Gebäudes Sonderleistungen (zusätzliche Wände, Treppen, Fenster, Duschen, Garagen usw.) Bestandteil der umsatzsteuerfreien Grundstückslieferung, wenn die Immobilie dem Erwerber in dem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird.

Beim Verkauf eines neu errichteten Gebäudes sind Sonderleistungen wie zusätzliche Wände, Treppen, Fenster, Duschen, Garagen usw. Bestandteil der Grundstückslieferung und damit umsatzsteuerfrei, wenn die Immobilie dem Erwerber in dem gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigen Zustand übergeben wird, so urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) am 24. Januar 2008.

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um Nebenleistungen, weil sie nicht lediglich dazu dienen, die Hauptleistung „Lieferung eines bebauten Grundstücks bzw. einer Wohnung“ unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Vielmehr sind sie nach der maßgeblichen Sicht des Durchschnittsverbrauchers als Bestandteil der steuerfreien

Grundstückslieferung anzusehen. Denn aus dessen Sicht ist beim Erwerb eines neu errichteten Gebäudes der über eine „Grundausstattung“ hinausgehende Einbau von zusätzlichen Treppen, Wänden, Fenstern und Duschen, die Errichtung von Garagen und Freisitzüberdachungen sowie die Verwendung

höherwertigen Materials jedenfalls dann ein Bestandteil der steuerfreien Grundstückslieferung, wenn die Immobilie dem Erwerber vom Veräußerer in gegenüber der „Grundausstattung“ höherwertigem, umfangreicherem oder verbessertem Zustand übergeben wird.

Ob die Zusatzleistung dabei in dem notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag aufgenommen oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart worden sind, ist für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung unerheblich.



Umsatzsteuerpflicht bei Beförderung von Arbeitnehmern zur Baustelle

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entfällt auf die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstätte keine Umsatzsteuer, wenn die Beförderung betrieblichen Erfordernissen dient.

Mit dem am 16. April 2008 veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) zur Umsatzsteuer bei der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern Stellung genommen. Für die verbilligte Arbeitnehmerbeförderung durch den Arbeitgeber aus unternehmerischen Gründen kommt nach der Entscheidung die sog. Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht zur Anwendung.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte die bei ihm tätigen Arbeitnehmer aus den umliegenden Wohnorten arbeitstäglich mit Bussen zu ihrer Arbeitsstätte befördern lassen. Für diese bestand keine zumutbare Möglichkeit, den Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr zu erreichen. Die Arbeitnehmer

hatten dafür einen nicht kostendeckenden Fahrpreis von brutto 1,00 Euro pro Arbeitstag zu entrichten. Das Finanzamt war der Meinung, die Beförderungsleistungen seien bei der Bemessung der Umsatzsteuer mit den Selbstkosten des Arbeitgebers zu berücksichtigen (unter Abzug der von den Arbeitnehmern gezahlten Entgelte).

Der BFH war anderer Ansicht und stellte fest: Erbringt der Arbeitgeber unentgeltlich Leistungen an seine Arbeitnehmer – wie im Streitfall die Sammelbeförderung zur Arbeitsstätte – nicht für deren privaten Bedarf, sondern aufgrund **betrieblicher Erfordernisse**, liegt keine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung vor (vgl. hierzu auch die Umsatzsteuerrichtlinie Nr. 12, Abs. 15).

Das Urteil kann bei Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 0 89/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



Steuerbonus für Handwerkerleistungen bei Barzahlung

Im Mitteilungsblatt 06/2008, Seite 12, hatten wir darüber berichtet, dass das Finanzgericht Sachsen-Anhalt keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35 a Abs. 2 EStG gewährt, wenn der Rechnungsbetrag nicht überwiesen, sondern bar bezahlt wurde.

Nun hatte das Finanzgericht Niedersachsen zu entscheiden, ob es für den steuerlichen Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen ausreicht, wenn der Steuerpflichtige Rechnungen bar begleicht und durch einen Kontoauszug vom Geschäftskonto des Handwerkers belegt wird, dass der Betrag zeitnah auf das Konto eingezahlt wurde.

Auch das Finanzgericht Niedersachsen entschied, dass das Finanzamt zu Recht keine Steuerermäßigung gewährt habe. Ein Abzug der Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen sei nämlich nur dann möglich, wenn der Steuerpflichtige (also der Auftraggeber) die Aufwendungen durch Vorlage eines eigenen Kontoauszuges nachweist.



Tarif- und Sozialpolitik

Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Das Bundeskabinett hat ein „Aktionsprogramm für Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“ zur weiteren Eindämmung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung beschlossen, das noch vor der Sommerpause gesetzlich umgesetzt werden soll.

Ziel dieses Aktionsprogrammes ist die weitere Eindämmung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. In der Kabinettsvorlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Verbände des Baugewerbes und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt seit Jahren für eine Verbesserung der Kontrollen zur Schwarzarbeitsbekämpfung einsetzen.

Das Aktionsprogramm enthält einen Maßnahmenkatalog, der u.a. Folgendes vorsieht:

- Einführung einer **Mitführungspflicht von Ausweispapieren** bei Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in Wirtschaftszweigen, welche von Schwarzarbeit besonders betroffen sind.

Diese Mitführungspflicht von Ausweispapieren dient der schnelleren Identifikation der bei Kontrollen angehaltenen Personen. Die Mitführungspflicht des nicht fälschungssicheren Sozialversicherungsausweises soll dafür entfallen.

Die Mitführungspflicht des Personalausweises soll für die Arbeitnehmer bußgeldbewehrt ausgestaltet werden. Es soll aber auch eine bußgeldbewehrte Überprüfungsverpflichtung der Arbeitgeber gesetzlich verankert werden.

- Einführung einer **Sofortmeldung zur Sozialversicherung** in den besonders von Schwarzarbeit betroffenen Wirtschaftsbereichen zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme (z. B. Baugewerbe).

Damit soll verhindert werden, dass bei Schwarzarbeitskontrollen durch die Arbeitnehmer vorgebracht werden kann, er sei erst so kurzfristig beschäftigt, so dass eine Anmeldung

zur Sozialversicherung noch nicht haben erfolgen können.

Die Berufsgenossenschaften sollen auf die bei der Deutschen Rentenversicherung gespeicherten Daten zugreifen können, um bei Unfällen mögliche Regressansprüche gegen die Arbeitgeber prüfen zu können.

- Einrichtung von dauerhaften Prüfungstützpunkten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf ausgewählten Großbaustellen.

Durch diese dauerhafte Präsenz soll eine höhere Präventionswirkung erzielt werden.

- Einrichtung von Sonderdezernaten in den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften und Bildung von bezirksübergreifend zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Durch eine solche Stärkung der Justiz soll eine erfolgreiche und zeitnahe Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit flankiert werden. Entsprechende Maßnahmen für eine wirksamere Strafverfolgung und die notwendige Ausstattung der Justiz fallen allerdings überwiegend in die Kompetenz der Bundesländer.

- Beseitigung des Vollstreckungsnotstandes im Ausland.

Aus der Kabinettsvorlage ergibt sich, dass das Bundesministerium der Justiz hierzu bereits einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vorbereitet hat.

Aus der Kabinettsvorlage ergibt sich auch, dass die Wirksamkeit und Reichweite der im Baugewerbe bereits bestehenden Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge z. Zt. erneut überprüft wird. In der Kabinettsvorlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach den Feststellungen des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes die Generalunternehmerhaftung die Betriebe des Bauhauptgewerbes mit Bürokratiekosten von rd. 22 Mio. Euro jährlich belastet. Auf der Grundlage des vorgesehenen zweiten Berichts der Bundesregierung über die Erfahrungen mit der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe, welcher demnächst zu erwarten ist, werde die Bundesregierung unter Berücksichtigung der mit dieser Generalunternehmerhaftung verbundenen Bürokratiekosten deren Wirksamkeit und Reichweite prüfen.

Einschränkung der Bürgenhaftung in der Unfallversicherung - Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Mai 2008

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Hauptunternehmerhaftung in der Unfallversicherung in gleicher Weise verschuldensabhängig auszulegen ist wie die Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Darüber hinaus gelte auch die Wertgrenze von 500.000,00 Euro.

Nach dem 3. Sozialgesetzbuch haftet ein Bauunternehmer für Sozialversicherungsbeiträge, die ein von ihm eingesetzter Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß abgeführt hat.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist diese Haftung für den sogenannten Gesamtsozialversicherungsbeitrag **verschuldensabhängig**, für den Unfallversicherungsbeitrag jedoch **verschuldensunabhängig**.

Dass die Haftung für Unfallversicherungsbeiträge verschuldensunabhängig sein soll, geht nach unserer Auffassung auf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers zurück. Anders sah dies das Bundesarbeitsministerium und lehnte eine Gesetzesänderung, wonach die Haftung für Unfallversicherungsbeiträge ebenfalls verschuldensabhängig ist, ab.

Das Bundessozialgericht hat nun höchstinstanzlich entschieden, dass die Hauptunternehmerhaftung in der Unfallversicherung in gleicher Weise verschuldensabhängig auszulegen ist, wie die Haftung für den Gesamtsozialversiche-

rungsbeitrag.

Das Bundessozialgericht führt in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2008 (Az.: B 2 U 21/07 R) aus, dass nach der Entstehungsgeschichte der Vorschrift die Haftung für Beitragsschulden bei der Ausführung von Dienst- oder Werkverträgen im Baugewerbe in der gesetzlichen Unfallversicherung genauso ausgestaltet werden sollte wie beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die übrigen Zweige der Sozialversicherung. Dass der Wille des Gesetzgebers bei der Abfassung des endgültigen Gesetzestextes nicht korrekt zum Ausdruck gekommen ist, beruhe darauf, dass im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat der ursprüngliche § 28 e) Abs. 3 a) SGB IV in mehrere Absätze aufgespalten und die notwendige Anpassung des Textes in der Unfallversicherung vergessen wurde.

Das Bundessozialgericht hat weiter entschieden, dass auch die Absätze 3 b) und 3 d) des § 28 e) SGB IV im Rahmen des § 150 Abs. 3 SGB VII entsprechend anzuwenden sind. Danach muss auch

in der Unfallversicherung zunächst geprüft werden, ob in den konkreten Fällen die Mindestauftragssumme von 500.000 Euro für das jeweilige Bauvorhaben erreicht wurde (Gesamtwert aller für das jeweilige Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen).

Das Urteil ist aus Sicht des Baugewerbes sehr erfreulich, da das Bundessozialgericht hiermit die vom ZDB wiederholt vorgetragene Auffassung bestätigt hat, dass die Haftung in der Unfallversicherung ohne Exkulpationsmöglichkeit und ohne Beachtung der Bagatellgrenze auf einem Redaktionsversehen beruht.

Empfehlung für die Praxis

Betriebe, die von der BG Bau gemäß § 150 Abs. 3 SGB VII in Anspruch genommen worden sind oder bei denen eine derartige Inanspruchnahme derzeit läuft, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Hauptgeschäftsstelle. Wir werden die uns gemeldeten Fälle dann an die BG Bau weiterleiten. Für die Meldung an die BG Bau benötigen wir den Namen des betroffenen Betriebes, die Betriebsnummer bei der BG Bau und nach Möglichkeit die Auftragssumme des Bauvorhabens, bei der die Inanspruchnahme erfolgte bzw. erfolgt.

Neue Mindestlöhne ab 1. September 2008 – Schiedsspruch vom 20. Juni 2008 angenommen

Die Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt hat in dem Streit über die Neufestsetzung der Mindestlöhne in den neuen Bundesländern ab 1. September 2008 die Zentralschlichtungsstelle für das Baugewerbe angerufen.

Über die Tarifverhandlungen zur Neufestsetzung der Mindestlöhne in den neuen Bundesländern hatten wir wiederholt in den LBB-Mitteilungen berichtet, zuletzt in der Ausgabe 05/2008, Seite 13. Die Zentralschlichtungsstelle für das Baugewerbe unter dem Vorsitz von Bundesminister a. D. Wolfgang Clement hat bereits in ihrer ersten Verhandlung am 20. Juni 2008 einen Schiedsspruch gefällt, der zusammengefasst Folgendes vorsieht:

1. Die Mindestlöhne in den neuen Bundesländern in Höhe von 9,00 Euro (Mindestlohn 1) bzw. 9,80 Euro (Mindestlohn 2) bleiben bis 31. August 2009 unverändert.
2. Für den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes steht der Schiedsspruch unter der Bedingung, dass ab dem 1. September 2009 nur noch der Lohn der untersten Lohngruppe als Mindestlohn für allgemeinverbindlich erklärt wird.
3. Die IG BAU hat erklärt, dass sie dem Schiedsspruch nur zustimmen kann, weil sie davon ausgehe, dass in den

vereinbarten Gesprächen zur Verbesserung der tarifpolitischen Gesamtsituation rechtzeitig vor Beginn der Tarifverhandlungen 2009 Wege zur bundesweiten Vereinheitlichung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen, insbesondere der Mindestlöhne, aufgezeigt werden.

4. Für die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches wird den Parteien eine Frist bis zum Freitag, 4. Juli 2008, gesetzt.

Sowohl die IG BAU als auch der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie haben bereits unmittelbar nach Verkün-

dung dieses Schiedsspruches die Annahme erklärt. Die Mitgliedsverbände des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes aus den neuen Bundesländern haben dem Schiedsspruch innerhalb der Erklärungsfrist ebenfalls zugestimmt. Eine Abstimmung unter den ZDB-Mitgliedsverbänden in den alten Bundesländern erfolgte nicht, da eine **Festlegung der im Westen geltenden Mindestlöhne für die Zeit ab 1. September 2008 bis 31. August 2009 bereits im Rahmen des letztjährigen Tarifabschlusses erfolgte.**

Aufgrund des Ergebnisses der Tarifrunde 2007 (Mindestlöhne alte Bundesländer) und aufgrund der Annahme des Schiedsspruches vom 20. Juni 2008 (Mindestlöhne neue Bundesländer) ergeben sich folgende Mindestlöhne:

	Mindestlohn 1		Mindestlohn 2	
	West €	Ost €	West €	Ost €
1.9.07 bis 31.8.08	10,40	9,00	12,50	9,80
1.9.08 bis 31.8.09	10,70	9,00	12,85 (Berlin 12,70)	9,80

Der neue, ab 1. September 2008 geltende Mindestlohntarifvertrag wird den nächsten LBB-Mitteilungen beiliegen. Das Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages wurde eingeleitet.

Berufsbildung – Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 2008

Auf Grundlage der Ergebnisse der technischen Kommission wurde der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe geändert. Nachstehend informieren wir über die Arbeit der technischen Kommission sowie über die wesentlichen Änderungen des neuen Berufsbildungs-Tarifvertrages.

Aufgabe der technischen Kommission

Im Rahmen der Neufassung des Berufsbildungstarifvertrages vom 30. Juni 2006, bei der die Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten neu geregelt wurde, war vereinbart worden, eine technische Kommission der Zentralen Tarifvertragsparteien einzurichten, die über noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungskosten beraten sollte. Dabei ging es insbesondere um die Erstattung der Ausbil-

dungskosten in den Angestelltenberufen, in gewerblichen Berufen ohne zwingende überbetriebliche Ausbildung und um die Verbesserung der Qualität der überbetrieblichen Ausbildung. Wir hatten hierüber in den LBB-Mitteilungen 08/2006, Seite 14 berichtet.

Wie dem Bericht der technischen Kommission vom 6. Juni 2008 entnommen werden kann, sind damit erste Vorschläge von Qualitätskriterien zur Beurteilung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten erarbeitet worden. Diese sollen Grundlage für die Neugestaltung der zu-



künftig möglichen Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten durch die ULAK werden. Auf welchem Weg Qualitätsstandards eingeführt und geprüft werden können, ist allerdings noch nicht abschließend festgelegt worden. Auch die Möglichkeiten einer tarifvertraglichen und praktischen Umsetzung dieser Vorschläge der technischen Kommission müssen weiter untersucht werden.

Zur Berücksichtigung der bayerischen Interessen hatte am 13. Juni 2007 eine Sitzung des Landesausschusses für Berufsbildung stattgefunden, in der ausschließlich über mögliche Qualitätskriterien beraten wurde. Diese Vorschläge wurden im vorliegenden Bericht der technischen Kommission voll berücksichtigt.

Die technische Kommission regt in ihrem Bericht an, in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe der drei Tarifvertragsparteien die Qualitätsanforderungen und die wirtschaftlichen Anforderungen an die Ausbildungszentren zu konkretisieren. Dabei sollen sowohl neue Anreize zur Verbesserung der Qualität als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der überbetrieblichen Ausbildung geprüft werden.

Änderungstarifvertrag

Gegenstand des Berichts war auch ein Entwurf zur Änderung des Berufsbildungstarifvertrages, der ausschließlich eine neue **Erstattungsregelung für die überbetriebliche Ausbildung von Berufen außerhalb der Stufenausbildungsverordnung** vorsieht. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2008 in Kraft. Er sieht Folgendes vor:

Für die nach dem 31. Juli 2008 beginnenden Ausbildungsverhältnisse (Stichtagsregelung) sollen die Obergrenzen für die mögliche Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten durch die ULAK neu festgelegt werden. Maßgeblich für diese Stichtagsregelung ist der Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung, aber nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages.

Die Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten von Berufen außerhalb der Stufenausbildungsverordnung nach der alten bzw. der neuen Regelung des § 24 Abs. 1 BBTv ist danach in folgendem Umfang möglich:

Regelung für die vor dem 1. August 2008 begonnene Ausbildung	
technische Angestellte	höchstens 120 Ausbildungstagewerke
kaufmännische Angestellte	höchstens 40 Ausbildungstagewerke
gewerbliche Ausbildung ohne zwingende überbetriebliche Ausbildung	höchstens 120 Ausbildungstagewerke
Regelung für die nach dem 31. Juli 2008 beginnende Ausbildung	
technische Angestellte	höchstens 90 Ausbildungstagewerke
kaufmännische Angestellte	höchstens 50 Ausbildungstagewerke
Elektroniker Fachkraft für Rohr-, Kanal-, Industrieservice Mechaniker Mechatroniker	höchstens 150 Ausbildungstagewerke
Sonstige gewerbliche Ausbildung ohne zwingende überbetriebliche Ausbildung	höchstens 75 Ausbildungstagewerke

Zu den Berufsbezeichnungen „Elektroniker“ und „Mechaniker“, die in den Tarifvertrag aufgenommen wurden, ist anzumerken, dass es in diesen Bereichen zahlreiche Einzelberufe gibt, für die bereits in der Vergangenheit im Baugewerbe ausgebildet wurde und Erstattungsleistungen der ULAK in Anspruch genommen wurden, z. B. Elektroanlagenmonteur, Elektroniker für Betriebstechnik, Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik bzw. Industriemechaniker, Anlagenmechaniker, und Konstruktionsmechaniker.

Um die sich daraus ergebende Inanspruchnahme von Erstattungsleistungen der ULAK dem Umfang nach beurteilen zu können, ist in dem Abschlussbericht der technischen Kommission festgelegt worden, dass die ULAK den drei Tarifvertragsparteien entsprechende Auswertungen für die unter Ziffer 1.3 (= § 24 Abs. 1 Buchst. b BBTv) genannten Berufe zur Verfügung stellen wird.

Der neue Berufsbildungs-Tarifvertrag vom 30. Juni 2008 wird voraussichtlich den nächsten LBB-Mitteilungen beiliegen.



Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Jeweils Januar bis April	2007	2008	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	120 229	121 305	0,9
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	951 467	1 012 089	6,4
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	17 158	16 695	-2,7
Gewerblicher und industrieller Bau	11 739	13 999	19,3
davon: Hochbau	7 571	9 378	23,9
Tiefbau	4 168	4 621	10,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	9 235	9 739	5,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	721	591	-18,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 989	1 951	-1,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 867	3 367	17,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	3 658	3 830	4,7
insgesamt	38 132	40 433	6,0
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	1 277 509	1 353 390	5,9
Gewerblicher und industrieller Bau	1 420 747	1 597 557	12,4
davon: Hochbau	1 069 071	1 155 160	8,1
Tiefbau	351 676	442 397	25,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	848 695	983 217	15,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	47 218	52 981	12,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	213 479	242 586	13,6
davon: Tiefbau			
Straßenbau	305 897	330 889	8,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	282 101	356 761	26,5
Baugewerblicher Umsatz	3 546 951	3 934 164	10,9

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2007



Förderung Erneuerbarer Energien Auf Solarenergie setzen

Die erneuerbaren Energien boomen in Deutschland. Auch Handwerksbetriebe können mit öffentlicher Förderung alternative Energien im Betrieb einsetzen. Die Zeichen der Zeit stehen dafür jetzt besonders günstig.

So unterstützt der Bund solche Investitionsvorhaben zusätzlich zu den zinsgünstigen Krediten der KfW Förderbank mit erheblichen Tilgungszuschüssen aus Bundesmitteln.

Die öffentliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energien in mittelständischen Unternehmen ist so breit gefächert wie nie zuvor. Das Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ der KfW Förderbank z. B. richtet sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler sowie an Kommunen, Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller.

Gefördert werden im Programm „Erneuerbare Energien“ im Einzelnen vier verschiedene Anlagentypen:

- große Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung
- Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 Kilowatt Nennwärmeleistung,
- Anlagen zur thermischen Nutzung der Tiefengeothermie,
- sowie Wärmenetze in Verbindung mit diesen Investitionen.

Kundenspezifisch gefertigte Solarkollektoranlagen mit mehr als 40 Quadratmetern Bruttokollektorfläche werden im Programm „Erneuerbare Energien“ finanziell unterstützt. Diese Anlagen müssen allerdings im Unternehmen zur Warmwasser-

bereitung mit und ohne Heizungsunterstützung, zur Bereitstellung von Prozesswärme oder zur solaren Kälteerzeugung bzw. Klimatisierung eingesetzt werden, anderenfalls sind sie nicht förderfähig. Hier kann zusätzlich zum Darlehen ein Tilgungszuschuss von 30 Prozent der förderfähigen Nettoinvestitionskosten in Anspruch genommen werden.

Bei den Biomasseanlagen handelt es sich um Anlagen, in denen überwiegend naturbelassenes Holz verfeuert wird. Dazu zählen beispielsweise Holzpellets, Scheitholz oder Holzhackschnitzel. Wer in eine solche Anlage investiert, kann auf ein zinsgünstiges Darlehen und einen Tilgungszuschuss in Höhe von 20 Euro je Kilowatt installierter beziehungsweise erweiterter Nennwärmeleistung hoffen. Die maximale Höhe des Tilgungszuschuss ist allerdings auf 50.000 Euro begrenzt.

Für alle geförderten Anlagen im Programm „Erneuerbare Energien“ gilt: Der Antragsteller muss entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sein, auf dem die geförderte Maßnahme durchgeführt werden soll. Wenn er lediglich Pächter oder Mieter ist, bedarf es einer schriftlichen Einwilligung des Grundstückseigentümers. Die Anlagen selbst müssen mindestens sieben Jahre zweckgebunden betrieben werden. Für Gebäudeteilanlagen oder Anlagen, die im Eigenbau hergestellt wurden, erhalten die Unternehmen keine Fördermittel.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Der Erzeugerpreisindex für Maschinen für die Bauwirtschaft betrug im Mai 2008 auf der Basis 2000 = 100 (Baugeräteliste 2001) 110,4.

INDEX (ohne MwSt.)		
ZEITRAUM	2000 = 100 ¹⁾	1990 = 100 ²⁾
JD 1990	86,7	100,0
JD 1991	89,7	103,5
JD 1992	92,7	107,0
JD 1993	95,4	110,1
JD 1994	95,9	110,7
JD 1995	97,4	112,4
JD 1996	98,3	113,4
JD 1997	98,3	113,4
JD 1998	98,4	113,6
JD 1999	99,6	114,9
JD 2000	100,0	115,4
JD 2001	100,9	116,4
JD 2002	101,8	117,5
JD 2003	101,6	117,2
JD 2004	102,7	118,5
JD 2005	104,8	120,9
JD 2006	105,9	122,2
JD 2007	107,8	124,4
2008		
Januar	109,2	126,0
Februar	109,4	126,2
März	109,9	126,8
April	110,1	127,1
Mai	110,4	127,4

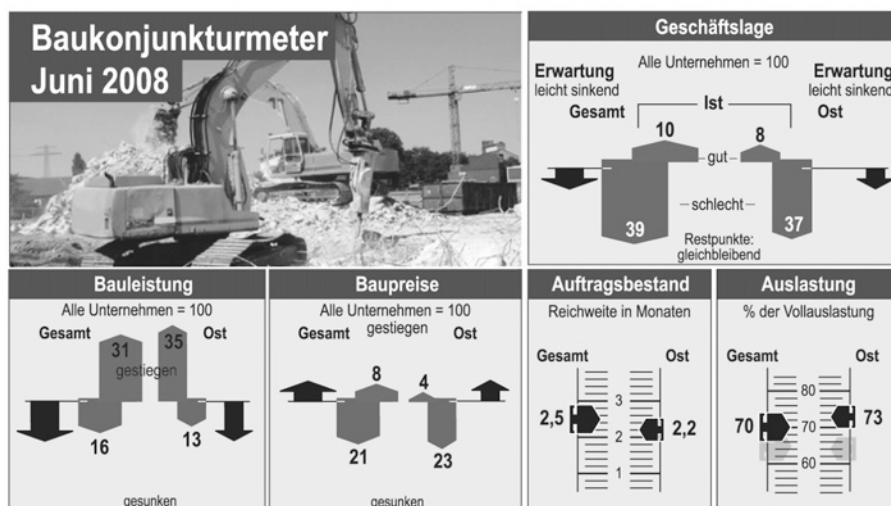
1) Basisjahr des Statistischen Bundesamtes, Basisjahr der Baugeräteliste 2001.

2) Umrechnung von Basis 2000 = 100 auf Basis 1990 = 100:
Index 2000 = 100 multipliziert mit 1,154, Basisjahr der Baugeräteliste 1991.

Geschäftsklima relativ gut

Nach den aktuellen Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Juni kaum verändert, ist nach wie vor relativ gut.

Die derzeitige Geschäftslage wurde per saldo sogar besser beurteilt als im Vormonat. Bei den Aussichten für die kommenden sechs Monate dagegen haben sich die Erwartungen der Betriebe nochmals eingetrübt, liegen aber insgesamt noch im positiven Bereich. Die Kapazitätsauslastung steigt weiter und liegt auf Vorjahresniveau.



Quelle: ifo | Berichtsmonat 05/08, Bauhauptgewerbe | 101 0608 ifo

Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe in Bayern

In der unten abgedruckten Grafik befinden sich die aktuellen Zahlen des Baustatistischen Rundschreibendienstes „Auftragsbestand Bauhauptgewerbe“.

Der Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe in Bayern betrug im 1. Quartal 2008 bei Betrieben mit 20 und mehr Be-

schäftigten 4,6 Mrd. Euro. Das entspricht einer Zunahme von nominal 12,9 % zum Vorjahresquartal. Dagegen

war der Auftragsbestand im Wohnungsbau in Bayern um 8,7 % geringer gegenüber dem Vorjahr.

Auftragsbestand in Bauhauptgewerbe									
Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten									
Jahr Quartal	Bauhaupt- gewerbe insg.	Woh- nungs- bau	Wirt- schafts- bau	davon Hoch- bau	davon Tief- bau	Öffentl. Bau- zus.	davon Hoch- bau	davon Straßen- bau	davon Sonst. Tiefbau
Bayern									
Mill. EUR									
2008									
1. Vj.	4.630,0	746,4	1.970,8	1.393,1	577,7	1.912,8	427,6	706,8	778,4
2. Vj.									
3. Vj.									
4. Vj.									
nominale Veränderungen in % gegenüber Vorjahr									
2008									
1. Vj.	12,9	- 8,7	11,5	11,4	11,8	26,0	- 11,5	50,0	38,1
2. Vj.									
3. Vj.									
4. Vj.									

Technik

Aus unserer Arbeit: Hat der Bauunternehmer Anspruch auf Bewehrungspläne?

Zwischen den Bauvertragsparteien bestehen vereinzelt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Bauherr (Auftraggeber) auch die Bewehrungspläne zur Verfügung stellen muss.

Unsere Antwort:

Im Regelfall besteht ein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der Bewehrungspläne für das auszuführende Bauvorhaben. Grundlage dafür ist der § 3 Nr. 1 der VOB/B. Dieser hat den Wortlaut: „Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben“.

Bei den nötigen Ausführungsunterlagen handelt es sich um alle Zeichnungen, Berechnungen, Anleitungen usw., die im Einzelfall erforderlich sind, um dem Auftragnehmer genau den Weg für die technisch und damit vertraglich ordnungsgemäße Baudurchführung zu zeigen.

Der Abschnitt 4 der DIN 1045-1 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und



Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion – konkretisiert den notwendigen Umfang der bautechnischen Unterlagen für den Hochbau. Danach gehören zu den notwendigen bautechnischen Unterlagen die für die Ausführung des Bauwerks notwendigen Zeichnungen und die statische Berechnung. Um welche Zeichnungen es sich dabei handelt, listet die DIN 1045-1 im Abschnitt 4.2 im Einzelnen auf.

Die Notwendigkeit von Bewehrungsplänen und die in diesen im Einzelnen aufzunehmenden Angaben werden außerdem im Abschnitt 4.2 des Teils 3 der DIN 1045 – Bauausführung – aufgelistet.

Bewehrungspläne gehören daher zu den Unterlagen, auf die ein Auftragnehmer nach § 3 Nr. 1 VOB/B Anspruch hat.

Hinweis:

Bekanntlich ist nach dem Art. 62 BayBO für alle Bauvorhaben mit Ausnahme der verfahrensfreien Baumaßnahmen nach Art. 57 BayBO ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen. Die Erstellung der Nachweise gehört in den Verantwortungsbereich des Bauherrn. Diese Bestimmung der BayBO regelt aber nicht die privatrechtlichen Ansprüche aus einem Bauvertrag.

Infoschriften und DIN-Normen – Angebot von Sonderdrucken

Derzeit sind noch Restexemplare folgender Schriften vorhanden.

Bestelladresse (außer BAKT-Schriften):

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayer. Baugewerbes,
Telefax 089 / 76 79 - 154, E-Mail: pecher@lbb-bayern.de

DIN 1045 „Tragwerke aus Beton“

Teil 1 bis 4 und DIN EN 206-1 „Beton“
ZDB-Sonderdruck; Stand: 2002 mit Berechtigungen 1 zu DIN 1045-1, 2 und 3; Verkaufspreis 25,00 Euro incl. MwSt. und Versand

DIN 18 195 – Bauwerksabdichtungen, Teile 1 bis 6; Ausgabe August 2000

Sonderdruck der Deutschen Bauchemie
Verkaufspreis 10,00 Euro incl. MwSt. und Versand

Nachfolgende ZDB-Merkblätter

Kostenberechnung je Bestelladresse und Bestellung 5,00 Euro für Versand
Merkblätter / Broschüren ohne Berechnung

- VOB 2006 – Merkblatt zu den wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Teil C der VOB (19 Seiten DIN A 4)
- Toleranzen im Hochbau nach DIN 18 202 (14 Seiten DIN A 4; Juli 2007)
- Energieeinsparverordnung 2007 – Hinweise für die Praxis (30 Seiten DIN A 4; Oktober 2007)
- Ausführung von Wänden aus Mauerwerk (11 Seiten DIN A 4 Mai 2006)
- Text der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 02.06.1999
(Enthält die Ausbildungsverordnung mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen für alle 15 Bauberufe; 133 Seiten DIN A 4)

Verbilligte BAKT-Info Technik Schriften

Der Bundesarbeitskreis Trockenbau hat seine Arbeit Ende 2007 eingestellt. Die Restauflage der BAKT-Info Technik-Schriften wird mit einem Rabatt von 30 % auf die nachfolgend angegebenen Preise verkauft.

Bestellungen für BAKT-Schriften richten Sie bitte direkt an den Verlag:

SZ Offsetdruck-Verlag
Postfach 3129
53740 Sankt Augustin
Telefax 02241 / 91 33 - 0
E-Mail: sz-druck@t-online.de

BRANDSCHUTZ

BS-1 Begriffe, Definitionen, Erläuterungen

Ausgabe März 2001

Preis: 4,80 Euro

BS 1 enthält Begriffe, Definitionen und Erläuterungen zu den brandschutztechnischen Bezeichnungen und Kenngrößen wie sie sich aus den Landesbauordnungen und der DIN 4102 ergeben. Zum Brandverhalten einzelner Baustoffe

und Bauteile werden spezielle Informationen hinsichtlich der Anwendung gegeben. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Konstruktion, Planung und Ausführung von Brandwänden, Unterdecken und Deckenbekleidungen in Verbindung mit massiven Decken bzw. Holzbalkendecken, Trockenunterböden und Dächern. Ferner werden besondere Brandschutzbekleidungen für Stützen und Träger behandelt.

BS-3 Konstruktionsübersicht

Ausgabe November 2003

Preis: 10,80 Euro

Die BAKT-Info Technik-Schrift Brandschutz BS 3 enthält eine Vielzahl von Konstruktionen mit denen Brandschutzanforderungen erfüllt werden.

In den einführenden Grundlagen wird neben den nationalen Klassifizierungen für Baustoffe und Bauteile, erstmals auch auf die europäischen Baustoffklassen (A bis E) sowie die europäischen Bauteilklassifizierungen eingegangen.

Der Hauptteil enthält eine Konstruktionsübersicht zu Wänden und Vorsatzschalen, Deckenbekleidungen und Unterdecken, geneigte Dächer sowie Stützen und Träger. Dabei werden ergänzend zu den Brandschutzangaben auch Schallschutzwerte angegeben, sofern diese für die jeweiligen Konstruktionen bekannt sind.

SCHALLSCHUTZ

SS1/2 Begriffe, Definitionen, Erläutern, Anforderungen

Ausgabe Oktober 1994

Preis: 2,60 Euro

SS 3 Konstruktionsübersicht, Nachweisverfahren

Ausgabe Oktober 1994

Preis: 3,90 Euro

Beide Schriften sind nur noch bedingt gültig. Infolge der geänderten Rohdichten bei den Gipsplatten sind die angegebenen Normwerte zum Schallschutz mit Trennwänden aus Gipskartonplatten und Metallunterkonstruktion nicht mehr zu verwenden. Bei den Herstellern von

Gipskartonplatten sind daher die jeweils aktuellen Werte einzuholen.

ALLGEMEINE THEMEN **VBT Verankerungs- und Befestigungstechnik**

52 Seiten, Ausgabe Juli 2005

Preis: 5,80 Euro

Bei der Befestigungstechnik im Trockenbau muss unterschieden werden zwischen der Verankerung bzw. Befestigung von Trockenbaukonstruktionen an der tragenden Konstruktion und der Anbringung von Lasten an der Beplanung (Konsollasten).

Für die Verankerung von Konstruktionen, wie z. B. das Abhängen von Deckenbekleidungen, sind entsprechende Verankerungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erforderlich. Für das Anbringen von Lasten an Trockenbauwänden kommen z. B. Hohlraumdübel in Frage. Dabei entstehen häufig Fragen hinsichtlich der Belastbarkeit sowie der Anwendung und Einbaubedingungen. Die Schrift enthält einen Überblick über die möglichen Verankerungs- bzw. Befestigungsmittel. Es werden die unterschiedlichen Dübeltypen und ihre Wirkungsprinzipien be-

schrieben und es werden Hinweise zu Dübelmontage gegeben.

Die tabellarischen Übersichten enthalten darüber hinaus konkrete Angaben zu den jeweiligen Befestigungsmitteln, wie z. B. die erforderliche Rand- bzw. Achsabstände und die Mindestbauteildicke sowie die zulässigen Belastungen. Wichtig ist der Bezug zum jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) sowie dem Prüfzeugnis bei Brand- schutzanforderungen, was insbesondere bei Planung und Ausführung häufig vergessen wird.

Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die TRGS 555, Ausgabe Februar 2008, herausgegeben. Diese TRGS ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, von denen nicht nur eine geringe Gefährdung ausgeht.

Die TRGS 555 ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Anwendungsbereich
2. Betriebsanweisung
3. Zugang zu Sicherheitsdatenblättern
4. Unterweisung
5. Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxi-

- kologische Beratung
 6. Zusätzliche Informationspflichten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 und 2
- Anlage: Schema „vom Sicherheitsdatenblatt zu Betriebsanweisung“

In Zweifelsfällen berät die Berufsgenossenschaft über die von der TRGS 555 erfassten Gefahrstoffe.

Bezugsquelle:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de oder
Anforderung von uns
als pdf-Datei
(7 Seiten DIN A 4)

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521 mit dem in der Überschrift genannten Titel herausgegeben (Ausgabe Februar 2008).

Die TRGS 521 dient zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, wenn als krebserzeugend eingestufte Faserstäube freigesetzt werden.

Sie beschreibt Schutzmaßnahmen, die bei diesen Arbeiten ergriffen werden müssen und gibt dem Arbeitgeber Hilfestellung bei der Festlegung dieser Schutzmaßnahmen.

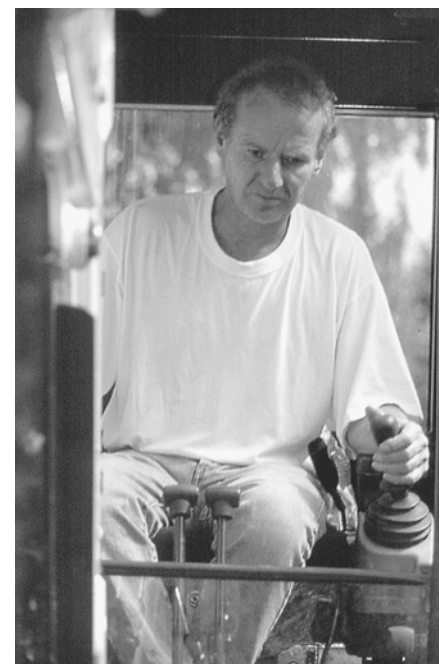
Die TRGS 521 gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmung
3. Informationsermittlung und Gefähr-

- dungsbeurteilung
4. Schutzmaßnahmen
5. Weitere Regelungen und Merkblätter

Bezugsquelle:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
www.baua.de oder
Anforderung als
pdf-Datei bei uns
(8 Seiten DIN A 4)



Betongüte für Kammerwände von Schleusen und massige Bauteile von Wasserbauwerken

Das BMVBS hat ergänzende Regelungen zur Mindestdruckfestigkeit des Betons für den Bereich zwischen Oberwasserstand und Unterkante Plattformbeton bei Schleusenkammerwänden und -häuptern festgelegt. Diese Regelungen gelten auch für vergleichbar massige Bauteile von Wasserbauwerken.

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen wird die Mindestdruckfestigkeitsklasse des Betons, sofern aus statischen

Gründen oder wegen anderer Expositionsclassen als XC nicht höhere Festigkeiten erforderlich sind, ebenfalls auf

C 20/25 (Nachweisalter 56d) festgelegt.

Quelle:

Verkehrsblatt Heft 9-2008, Seite 291 (Erlass des BMVBS vom 11. April 2008)

VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten

Die aktuelle 5. Auflage des Buches „VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten“ bezieht sich auf die ATV DIN 18451, Ausgabe Oktober 2006.

Das Werk enthält leicht verständliche und praxisnahe Erläuterungen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) DIN 18299 und DIN 18451 zur Planung, Ausschreibung, Durchführung und Abrechnung von Gerüstarbeiten. Zu Beginn geben die Autoren eine Ein-

führung in die Grundlagen der VOB-Ausgabe 2006. Anschließend zitieren und kommentieren sie abschnittsweise die ATV. Ein ausführliches Kapitel mit Beispielen aus der Praxis sorgt für mehr Klarheit bei häufig strittigen Fragen. Im Anhang findet der Leser ein umfassendes Stichwortregister.

Bezugsquelle:

Rudolf Müller-Verlag
GmbH & Co. KG
Postfach 41 09 49, 50869 Köln
Telefon 02 21/5497-350
Telefax 02 21/5497-6350
(5. Auflage, 2008, 17 x 24 cm, gebunden, 200 Seiten mit 78 Abbildungen u. 5 Tabellen 49,00 Euro, ISBN 978-3-481-02087-3)

ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau

In Verbindung mit der BayBO 2008 ist auch eine Neufassung der Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung in Kraft getreten. Die Zuständigkeit für die Prüfungsabnahme und die Anerkennung der Träger der Weiterbildungsmaßnahmen ist vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zur HWK für Mittelfranken verlagert worden. Die HWK Mittelfranken führt auch eine Liste der zur Erstellung der bautechnischen Nachweise anerkannten Personen.

Wer braucht die Zusatzqualifikationsprüfung?

Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererfachs und staatl. geprüfte Bautechniker, die Standsicherheitsnachweise nach Art. 62 der BayBO im Rahmen von Bauanträgen fertigen wollen. Die erfolgreich abgelegte Prüfung eröffnet das Recht, Standsicherheitsnachweise für Bauvorhaben des Art. 61 Abs. 3 BayBO selbstständig zu erstellen. Die erforderlichen Kenntnisse zur Erstellung der übrigen für diese Bauvorhaben erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz werden ebenfalls geprüft.

Wer kann sich zur Prüfung melden?

Maurer-, Betonbauer- und Zimmerermeister sowie staatlich geprüfte Bautechniker mit einer Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren (nach der Meister- bzw. Technikerprüfung), welche die vorgeschriebene Weiterbildungsmaßnahme zur Zusatzqualifikation absolviert haben.

Lehrgangs- und Prüfungsinhalt

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz- und Energieeinsparung sowie Brandschutz nach den §§ 5 bis 9 der ZusatzqualifikationsverordnungBau.

Weiterbildungsmaßnahme zur Zusatzqualifikation in Feuchtwangen

Dauer: 22 Tage

Termine:

Mo 09.02. bis Fr 20.02.2009 und weiter
Mo 16.03. bis Fr 27.03.2009
Mo 19.10. bis Fr 30.10.2009 und weiter
Mo 16.11. bis Fr 27.11.2009

Kosten:

Lehrgangsgebühr 1.890,00 €
Lernmittel 285,00 €

Allgemeiner Nutzen des Vorbereitungslehrganges

Neben der zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen erforderlichen Zusatzausbildung ist der Lehrgang ein Baustein für eine ganzheitliche Beratung von Bauherren über die beim Bauvorhaben zu beachtenden technischen und bauordnungsrechtlichen Regeln in Bayern.

Verordnungstext im Internet

www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/
oder Anforderung bei uns als pdf-Datei

Zurück in die Zukunft: Lehmbauarbeiten (Fachbuch)

Die Erstauflage des Bandes „Lehmbauarbeiten“ aus der Reihe Beuth Praxis bringt einen fast in Vergessenheit geratenen Baustoff ins Bewusstsein zurück: Lehm.

Die ökologische Verwendung von Naturstoffen der Erde, der sparsame Energieeinsatz und ihre bauphysikalische und -hygienische Wirksamkeit zeichnen Lehmbauten aus. Doch wie kann dieser Baustoff am effizientesten genutzt werden?

Der als Berufsschullehrer erfahrene und jetzt selbstständige Restaurator im Maler- und Lackiererhandwerk Kurt Schönberg klärt auf: Ausführlich bebildert und praxisnah konzipiert, liefert sein Buch einen lebendigen und fundierten Einblick in das Thema. Im Vordergrund stehen dabei:

- Die ökologische, naturwissenschaftliche und arbeitstechnische Bedeutung und praktische Nutzung der Lehmbauweise.
- Die konkrete Anleitung für die Auswahl, den Einsatz und die Verarbeitung der Lehmstoffe (Wechselwirkung mit anderen Baustoffen wie Holz und keramischem Material).
- Die ästhetischen Vorzüge der Lehmbauweise.

Das Buch ist in folgende Kapitel gegliedert:

- Aktualität der herkömmlichen Lehm-bauarbeiten – wirtschaftliche und

technische Vorteile

- Lehm und Lehmstoffe
- Neubau und Sanierung von Lehm-bauten
- Lehm-Gestaltungsarbeiten
- Schäden an Lehm-bauten

Bauherren, Architekten und ausführendem Handwerk bietet dieses handliche Werk eine sachkundige, praxisnahe Einführung in die Grundsätze von Lehm-bauarbeiten.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin
Telefon 030/2601-2260 2260
Telefax 030/2601-1260
(1. Auflage. 2008. 244 S.
DIN A 5. Broschiert.
48,00 Euro,
ISBN 978-3-410-16651-1)

DIN-Taschenbücher zum Schallschutz

Der Beuth-Verlag hat die nachfolgend beschriebenen DIN-Taschenbücher (Normstand Dezember 2007) neu herausgegeben.

DIN-Taschenbuch 35 „Schallschutz 1“ vermittelt dem Leser einen umfangreichen Überblick über die anzuwendenden Normen zu Anforderungen, Nachweisen und Berechnungsverfahren. Die Dokumente werden als Originaltext geliefert.

Abgedruckt sind:

- Normen der Reihe DIN 4109 (noch gültige Normen zum Schallschutz im Hochbau)
- Normen der Reihe DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)
- Normen der Reihe DIN EN 12354 (Bauakustik; Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften).

DIN-Taschenbuch 35 **Schallschutz 1**

Anforderungen, Nachweise,
Berechnungsverfahren
12. Auflage. 2008. 424 S.
DIN A 5. Broschiert. 98,90 Euro
ISBN 978-3-410-16526-2

Die Sammlung DIN-Taschenbuch 468 „Schallschutz 2“ informiert Praktiker über den Technikstand der „Bauakustischen Prüfungen“. Zu den gut 3 Dutzend abgedruckten DIN-(EN)-(ISO)-Normen bzw. Norm-Entwürfen gehören beispielsweise 12 Teile der Normenreihe

DIN EN ISO 140 über „Akustik – Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen“ sowie die Teile 1 und 2 von DIN EN ISO 717 über „Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen“. Weitere Themen sind: Luft- und Trittschalldämmung – Bestimmung der Schachtpegeldifferenz; Angaben von Genauigkeitsanforderungen; Messung der Nachhallzeit von Räumen mit Hinweis auf andere akustische Parameter etc.

DIN-Taschenbuch 468 **Schallschutz 2**

Bauakustische Prüfungen
1. Auflage. 2008. 664 S.
DIN A 5. Broschiert. 152,50 Euro
ISBN 978-3-410-16757-0

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2260 2260
Telefax 030/2601-1260



Vergütungsanspruch für die Suche von Leitungen – Erdarbeiten nach ATV DIN 18330

Nach unserer Kenntnis kommt es relativ oft vor, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber unterschiedliche Auffassungen zur Vergütungspflicht von Suchschachtungen zum Auffinden von Leitungen bestehen. Die hierfür einschlägige ATV DIN 18 300 legt im Abschnitt 3.1.4 fest, dass der Auftragnehmer die Lage vorhandener Leitungen erkunden muss, wenn diese vom Auftraggeber nicht angegeben werden kann. Diese Sucharbeiten werden den Besonderen Leistungen zugeordnet.

In der Ausschreibungspraxis gibt es öfters Leistungspositionen, in welchen die Handschachtung im Kreuzungsbe- reich als nicht besonders zu vergütende Leistung in die Position für den Graben- aushub einbezogen wird.

In der nachfolgend wiedergegebenen Entscheidung der VOB-Stelle Niedersachsen ging es um die Frage, ob die Suchschachtungen mit den Positionen für die Herstellung von Rohrleitungs- bzw. Kabelkreuzungen bereits abgegol- ten sind oder ob ein besonderer Ver- gütungsanspruch für die Suche dieser kreuzenden Leitungen besteht. Dabei kommt die VOB-Stelle Niedersachsen zu dem Ergebnis, dass die Suche dann besonders zu vergüten ist, wenn der Auftraggeber die Lage der kreuzenden Leitungen nicht angegeben hat. Die VOB-Stelle bestätigt damit die Gültigkeit des Abschnittes 3.1.4 der ATV DIN 18 300 auch für die Fälle, bei denen für die Sicherung der Kreuzungen im Rahmen des Kanalaushubs eine Vergütung vor- gesehen ist, der AG aber die Lage der Leitung nicht angibt.

Sachverhalt – Fall 1514 b Geltungs- bereich von Kreuzungspositionen

Ein öffentlicher Auftraggeber hat für Rohrgrabenarbeiten zur Kanalsanierung auf der Grundlage der VOB, Ausgabe 2006, die nachfolgenden Positionen ausgeschrieben. Der Auftragnehmer verlangt die Vergütung zusätzlicher Suchschachtungen.

Die streitigen Kreuzungspositionen lauten:

4.2. Kreuzungen zum Nachweis

Kreuzungen zum Nachweis mit bestehenden Ver- und Entsorgungs- leitungen z. B. Gas, Wasser, Abwasser oder Kabel herstellen.

Die Leitung sorgfältig freilegen, unter- stützen bzw. abhängen und bei Verfüllung des Rohrgrabens sorgfältig unterstopfen, mit Sand ummanteln, Kabelabdeckhauben u. dgl. einbauen, Warn- und Ortungsbänder verlegen und

die Verbindung an die vorhandenen wie- der herstellen; als Zulage zu den Rohr- grabenpositionen.

Die UUV sowie die Richtlinien der betrof- fenen Versorgungsträger sind zu beach- ten.

Erschwernisse, wie z. B. Handschach- tung, werden nicht gesondert vergütet und sind bis zur Aushubsohle abgegol- ten.

Längskreuzungen mit einer Länge unter 5,00 m werden als eine Querkreuzung vergütet; sonst wie folgt.

4.2.10. Querkreuzungen, die mit den zu verlegenden Kanalleitun- gen oder durch Umliegung der Ver- und Entsorgungsleitungen unterfahren wer- den können, herstellen.

Rohrleitungen und Kabel, die in einem Bereich im Kanalgraben von 1,00 stgm x 1,00 lfdm x vorhandene Breite liegen, werden nur als Kreuzungen vergütet (ge- messen von Außenkante zu Außenkan- te).

Querkreuzungen außerhalb dieses Be- reichs werden entsprechend als weitere Querkreuzung abgerechnet; sonst wie vor.
120,000 Stck

4.2.20. Senkrechte Kreuzungen mit Armaturen, Gestänge u. ä. anderer Versorgungsträger innerhalb des Rohr- grabens herstellen; sonst wie vor.
14,000 Stck

4.2.30. Längskreuzungen ohne Entfernung
Die Leitungen können jedoch nicht aus dem Rohrgraben entfernt werden.

Leitungen, die in einem Bereich im Ka- nalgraben von 1,00 stgm x 1,00 lfdm x vorhandene Breite liegen, werden als ei- ne Längskreuzung vergütet (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Längskreuzungen außerhalb dieses Be- reichs werden entsprechend als weitere Längskreuzung abgerechnet.
Längskreuzungen mit Längen unter 5,00 m werden als Querkreuzung ver- gütet.

Der Auftragnehmer stellt einen Nachtrag für Suchschachtungen zur Feststellung der Lage von Kabel und Leitungen an- hand übergebener Pläne, teils mit Bag- ger, teils von Hand, da die aufzusuchen- den Versorgungsleitungen oft nicht an der im Plan angegebenen Stelle, weder der Höhe noch der Länge nach, liegen. Die Suchschachtung sei auch zur Bestimmung der Art des Verbaus not- wendig. Die Kreuzungspositionen be- schreiben nach Auffassung des Auftra- gnehmers nur die Besondere Leistung der DIN 18299, nämlich Abschnitt 4.2.18: Si- chern von Leitungen usw.

Der Auftraggeber lehnt den Nachtrag unter Hinweis auf die Positionen 4.2.10 ff. ab, in denen die Suchschachtungen bereits erfasst seien.

Frage: Steht dem AN nach der VOB und den getroffenen Vereinba- rungen eine zusätzliche Vergü- tung für Suchschachtung zu?

Stellungnahme der VOB-Stelle:

Als Bestandteil des Vertrages gelten ge- mäß § 1 Nr. 1 VOB/B auch die Allgemei- nen Technischen Vertragsbedingun- gen für Bauleistungen, die VOB/C DIN 18299 und DIN 18300 Erdarbeiten. Nach Abschnitt 4.2.18 der DIN 18299 ist das Sichern von Leitungen, Kabeln, Drä- nen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen eine Besonde- re Leistung.

Der Auftraggeber hat dementsprechend auch in den Pos. 4.2.10, 20 und 30 als Zulage zu den Rohrgrabenpositionen das Freilegen und Sichern der kreuzen- den Ver- und Entsorgungsleitungen be- schrieben. In diesen Positionen ist aus- drücklich Handschachtung bis zur Aushubsohle abgegolten („Erschwer- nisse, wie z. B. Handschachtung, wer- den nicht gesondert vergütet“).

Die Pos. 4.2.10, 20 und 30 beinhalten die Suchschachtungen in den Berei- chen, in denen die Leitungen auch tat- sächlich an den vermuteten Punkten gefunden werden. Wenn die Lage der kreuzenden Leitungen unsicher ist und deren Lage erst festgestellt werden muss, steht dem Auftragnehmer für diese Erkundungsschachtungen eine zusätzliche Vergütung gem. § 2 Nr. 6 VOB/B zu.

DIN Normen-Sammlung

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen

56. Aktualisierung; 190 Seiten;
DIN A 5; Stand: April 2008,
Preis für Ergänzungslieferung:
58,50 Euro

(Gesamtwerk: ca. 4.300 Seiten in
3 Ordnern; ISBN 8073-0338-055).

Die 56. Aktualisierung
enthält die Neufassungen der:

- technischen Regeln für die Verwen-
dung von linienförmig gelagerten Ver-

glasungen

- die Richtlinien über brandschutztech-
nische Anforderungen an System-
böden, an Lüftungsanlagen und an
Leitungsanlagen

sowie die Neufassungen

- der Energieeinsparverordnung
- der technischen Regeln für die Be-
messung und Ausführung von punk-
tförmig gelagerten Verglasungen und
die
- Richtlinie über brandschutztechni-

sche Anforderungen an hochfeuer-
hemmende Bauteile in Holzbauweise.

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe
Hüthig-Jehle-Rehm GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Telefon 089/54 852 - 06
Telefax 089/54 852 - 230

Mauerarbeiten – DIN Taschenbuch 77

In der aktualisierten, achten Neuauflage von DIN-Taschenbuch 77 „Mauer-
arbeiten“ sind neben Erläuterungen zur VOB/A und dem Text der VOB/B die
einschlägigen DIN-Normen zum Thema Mauerwerksbau zusammengestellt.

Die insgesamt 33 Norm-Dokumente
verteilen sich auf folgende
Sachgebiete:

- Vertragsbedingungen (Teil B VOB und
ATV DIN 18 330)
- Bemessung und Ausführung (DIN
1053-1, -3 und -100, DIN 4103-1 –
nichttragende innere Trennwände
und DIN 18202 - Toleranzen im Hoch-
bau)

- Baustoffe für Mauerwerk
(Produktnormen zu allen gängigen
Mauersteinen sowie zu Mörtel und
Kalk)

Die Normensammlung bedient die
Informationsbedürfnisse der Bauaus-
führung, der Planung und der Aus-
schreibung.

Stand der abgedruckten Normen:
Sept. 2007.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601 - 2260 2260
Telefax 030/2601 - 1260

(8. Ausgabe 2007,
704 Seiten, DIN A 5,
broschiert.
150,00 Euro,
ISBN 978-3-410-16512-5)

DIN EN 12859 – Gips-Wandbauplatten

Im Juni 2008 erschien die Norm DIN EN 12859 „Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren“. Sie
legt die Eigenschaften und Leistungsmerkmale von Gips-Wandbauplatten mit glatten Sichtflächen fest, die hauptsäch-
lich zur Herstellung nichttragender Trennwände, freistehender Wand-Vorsatzschalen sowie Brandschutzbekleidungen
von Stützen, Schächten usw. eingesetzt werden.

Diese Europäische Norm enthält Aussa-
gen zu den folgenden, auf den wesent-
lichen Anforderungen beruhenden Lei-
stungsmerkmalen:

- Brandverhalten,
- Feuerwiderstand,
- Luftschalldämmung,
- Freisetzung gefährlicher Stoffe,
- Wärmedurchlasswiderstand,

die durch die entsprechenden euro-

päischen Prüfverfahren nachzuweisen
sind.

Die Referenzprüfverfahren für techni-
sche Festlegungen sind definiert. Die
Norm regelt die Bewertung der Konfor-
mität von Produkten nach dieser Euro-
päischen Norm. Sie behandelt darüber
hinaus zusätzliche technische Eigen-
schaften, die für die Akzeptanz und die
Anwendung der Platten durch die Bau-
wirtschaft wichtig sind:

- Rohdichteklasse,
- pH-Wert-Klasse,
- Oberflächenhärte.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601 - 2260 2260
Telefax 030/2601 - 1260

Beim Betrieb verbleibende Kosten für die Ausbildungsvergütung

Nach der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01. September 2008 ergibt sich für die Ermittlung der betrieblichen Kosten der Ausbildung folgendes Bild. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2008) angepasst. Dargestellt sind die Brutto-Verdienste der Lehrlinge mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sie sind hier nicht eingerechnet.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 27,30 %):

• Krankenversicherung	7,20%
• Pflegeversicherung	1,10%
• Rentenversicherung	9,95%
• Arbeitslosenversicherung	1,65%
• Berufsgenossenschaft	7,40%
	<u>27,30%</u>

1. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 580,00 €	=	6.960,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV		
(30 Tage x 1,36 % x 580,00 €)	=	236,64 €
		<u>7.780,54 €</u>
+ 27,30 % Sozialkosten		2.124,09 €
		<u>9.904,63 €</u>

Rückerstattung 1. Lehrjahr:

10 Monate x 580,00 €	=	5.800,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.160,00 €
		<u>6.960,00 €</u>

1. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

2.944,63 €

2. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 901,00 €	=	10.812,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV		
(30 Tage x 1,36 % x 901,00 €)	=	367,61 €
		<u>11.763,51 €</u>
+ 27,30 % Sozialkosten		3.211,44 €
		<u>14.974,95 €</u>

Rückerstattung 2. Lehrjahr:

6 Monate x 901,00 €	=	5.406,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.081,20 €
		<u>6.487,20 €</u>

2. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

8.487,75 €

3. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 1.138,00 €	=	13.656,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTV		
(30 Tage x 1,36 % x 1.138,00 €)	=	464,30 €
		<u>14.704,20 €</u>
+ 27,30 % Sozialkosten		4.014,24 €
		<u>18.718,45 €</u>

Rückerstattung 3. Lehrjahr:

1 Monat = 1.138,00 €	=	1.138,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		227,60 €
		<u>1.365,60 €</u>

3. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders)

17.352,85 €

Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:

28.785,23 €

(im Vorjahr 28.435,51 €)

1) Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 € ohne Sozialabgabepflicht.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt. Zur Abschätzung der Kostendeckung durch die produktive Leistung sind nachfolgend die Lohn- und Sozialkosten pro Präsenzstunde im Betrieb berechnet.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben nach detaillierter Berechnung folgende Ausbildungstage im Betrieb:

• 1. Lehrjahr:	66 Tage	(515 Stunden)
• 2. Lehrjahr:	111 Tage	(866 Stunden)
• 3. Lehrjahr:	146 Tage	(1.139 Stunden)

Lohn- und Sozialkosten je Ausbildungsstunde:

Zur Abschätzung der Kostendeckung für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundenkosten errechnet, die weiterverrechnet werden müssen, um Vollkostendeckung (ohne Kosten der Ausbilder) zu erreichen:

• 1. Lehrjahr:	2.944,63 € durch	515 Std. =	5,72 €
• 2. Lehrjahr:	8.487,75 € durch	866 Std. =	9,80 €
• 3. Lehrjahr:	17.352,85 € durch	1.139 Std. =	15,24 €

Ergebniswertung:

Auch in einer für den Wohnungsbau problematischen konjunkturellen Lage sind Auszubildende trotz langer Schul- und überbetrieblicher Ausbildungszeiten nicht so teuer, dass die Berufsausbildung nicht zu empfehlen wäre.

Wir bitten daher, weiterhin den an Bauberufen interessierten Jugendlichen Lehrstellen anzubieten und um geeigneten Nachwuchs persönlich zu werben.

Neue Ausbildungsvergütung ab September 2008

In den alten Bundesländern werden die Ausbildungsvergütungen ab 01. September 2008 um 1,6 % erhöht. Die Auszubildenden haben keinen Anspruch auf Festbeträge wie die übrigen Arbeitnehmer.

Höhe der Ausbildungsvergütungen (ab 01.09.2008)

Gewerbliche Auszubildende

1. Lehrjahr	580,00 Euro
2. Lehrjahr	901,00 Euro
3. Lehrjahr	1.138,00 Euro

Kfm. und technische Auszubildende

1. Lehrjahr	575,00 Euro
2. Lehrjahr	802,00 Euro
3. Lehrjahr	1.046,00 Euro

Ausbildungsvergütung bei Verlängerung der Ausbildungszeit

Bei Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit von 3 Jahren ist die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen. Die im Tarifvertrag (Tarifsammlung des LBB Ziff. 210) ausgewiesenen Tarife für das 4. Lehrjahr gelten nur für die Ausbildungsverhältnisse, für die in der Ausbildungsverordnung eine 3,5- oder 4-jährige Lehrzeit vorgesehen ist.



„Bildung schafft Zukunft“ – Beschluss von BDA und BDI

Das gemeinsame Präsidium der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Bundesvereinigung der Deutschen Industrie fasste im März einen Beschluss, in dem die zentralen Leitlinien und Forderungen der Wirtschaft zu den notwendigen bildungspolitischen Reformen für frühkindliche Bildung, Schule, Hochschule sowie berufliche Bildung zusammengefasst sind.

Umfassende Reformen sind unumgänglich, weil bisher zu viele Potentiale durch Mängel im Bildungssystem ungenutzt bleiben:

- 8 % der Schulabgänger bleiben jährlich ohne Abschluss.
- 20 % der Schüler sind laut PISA-Studie 2006 nicht ausbildungsreif.
- 15 % der jungen Menschen zwischen 20 und 29 Jahren haben keinen Berufsabschluss.

rufsabschluss.

- 21 % der Studienanfänger brechen ihr Studium vorzeitig ab.

Der Beschluss formuliert drei Leitlinien der Wirtschaft zur Weiterentwicklung aller Bildungsbereiche:

1. Mehr Selbständigkeit und mehr Wettbewerb in allen Bildungsbereichen sind der Schlüssel zu mehr Qualität.

2. Die Abschottung der verschiedenen Bildungswege gegeneinander muss überwunden, die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die internationale Vergleichbarkeit der Qualifikationen müssen verbessert werden.
3. Zur Sicherung des Nachwuchses im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik müssen Unterricht und Lehre in Schule und Hochschule hier Prioritäten setzen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA vertritt die fachübergreifenden Interessen, auch des deutschen Baugewerbes. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ist dort Mitglied.

Bautechnik Tabellen – Westermann

Im Westermann-Verlag ist die 13. Auflage des Lehr- und Lernbuches „Bautechnik Tabellen“ erschienen.

Von der Weiterentwicklung deutscher und europäischer Normen betroffene Bereiche wurden überarbeitet.

Wie bisher sollen die Bautechnik Tabellen für die Ausbildung und die Baupraxis grundlegendes Wissen für die Bearbeitung kleinerer Projekte, für den fachlichen Überblick und für weitere Recherchen bereitstellen.

Das Tabellenbuch ist in folgende zehn Kapitel gegliedert:

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Bauphysik
4. Stoffe
5. Mauerwerk
6. Stahlbeton
7. Beschläge, Beschichtungen
8. Stahlbau

9. Holz
10. Bauzeichnen

Bezugsquelle:

Bildungshaus Schulbuchverlage
Postfach 3320
38023 Braunschweig
Telefon 05 31/708 283
Telefax 05 31/708 285
andreas.fanroth@westermann.de
(13. Auflage 2008, 430 Seiten,
DIN A 5, Preis: 30,95 Euro,
ISBN: 078-3-14-22 5034-2)

Studie – Betriebliche Ausbildung in Bauberufen ist für Unternehmen lohnend

Die weit verbreitete Einschätzung, dass die Kosten betrieblicher Ausbildung den Nutzen für die Unternehmen deutlich übersteigen, trifft in dieser Pauschalität nicht zu. Vielmehr machen Unternehmen, die statt auszubilden auf die Beschäftigung von Un- und Angelernten setzen, häufig ein Verlustgeschäft. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Untersuchung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim und der Universität Zürich. Die Studie zeigt, dass vor allem Auszubildende in kaufmännischen Berufen, Handwerks- sowie Bauberufen für die Betriebe rentabler sind als Un- und Angelernte.

Anders stellt sich die Situation bei den industriellen Fertigungsberufen dar. Bei ihnen ist die Kosten-Nutzen-Relation der Ausbildung schlechter als die der Un- und Angelernten. Allerdings entfallen auf die Industriebetriebe nur 30 Prozent der dualen Ausbildung.

Die Studie von ZEW und Universität Zürich berechnet nicht die genaue Höhe der Kosten und des Nutzens von Ausbildung, sondern betrachtet vielmehr, wie sich eine Erhöhung des Anteils der Auszubildenden an den Beschäftigten auf den Betriebsgewinn und die betrieb-

liche Produktivität auswirkt im Vergleich zu einer Erhöhung des Anteils an Un- und Angelernten um die gleiche Größenordnung. Dabei unterscheidet die Studie zwischen verschiedenen Berufsgruppen. Es wird deutlich, dass die Erhöhung des Anteils von Auszubildenden in kaufmännischen Berufen, Handwerks- sowie Bauberufen im Vergleich zu einer Erhöhung des Anteils Un- und Angelernter einen positiven Einfluss auf den Betriebsgewinn und die Betriebsproduktivität hat.

Es gibt eine Reihe von Gründen für die

Unterschiede bei den einzelnen Berufsgruppen. So erreichen Auszubildende in Handwerks- oder Bauberufen zu einem frühen Zeitpunkt der Ausbildung ein relativ hohes Produktionsniveau. Die Auszubildenden in kaufmännischen Berufen wiederum finden vergleichsweise einfach eine neue Beschäftigung in einem anderen Betrieb, so dass die auszubildenden Betriebe offenbar verstärkt darauf achten, die Ausbildungskosten durch eine relativ hohen Produktivität in den letzten Lehrjahren zu decken. In industriellen Fertigungsberufen dagegen erreichen die Auszubildenden ihre Produktivität erst relativ langsam und verdienen während der Ausbildung bereits relativ gut. Da es für die Industriebetriebe aber schwerer ist, geeignete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zu rekrutieren, nehmen sie die relativ hohen Kosten während der Ausbildung in Kauf, in der Hoffnung, dass die ausgebildete Fachkraft später auch im Unternehmen verbleibt.

Fachgruppen

Straßen- und Tiefbau

Neues Intelligentes Kanalsystem INKA

Die Betonmarketing Deutschland GmbH hat ein neues intelligentes Infrastrukturkanalsystem vorgestellt.

Auf der IFAT 2008 am 5. Mai 2008 in München hat die deutsche Zement- und Betonindustrie ein „Intelligentes Kanalsystem“ (INKA) vorgestellt, das alle Leitungen, etwa für Trink- und Abwasser, Gas, Strom und Kommunikation bündelt. Über Versorgungsschächte können jegliche Wartungsarbeiten, Modernisierungen bzw. Ergänzungen durchgeführt werden – und zwar ohne Straßen und Wege aufreißen zu müssen.

Herzstück des Systems sind Betonbauteile mit maximal vier Metern Länge, die

in röhrenförmigen Hohlräumen Platz für die Ver- und Entsorgungsleitungen bieten. Untereinander werden sie einfach mit Ankerstäben fixiert. Die Fertigteilstöße sind druckwasserfest verbunden. Je nach Planung, spätestens jedoch bei jedem Richtungswechsel, werden die Infrastrukturbauanteile an Schächte angeschlossen, die zum ‚Einfädeln‘, das heißt dem problemlosen Einziehen und Auswechseln der Leitungen dienen. In kleineren Schächte sind die Hausanschlüsse angeordnet. Abschnittsweise können die Trassen anschließend ver-

füllt werden.

Eine Publikation „Intelligentes Kanalsystem: Ordnung im Untergrund“ dokumentiert den Einsatz und die Vorteile des Kanalsystems INKA für Städte und Gemeinden. Sie verschafft einen hilfreichen Überblick über die Systembestandteile und gibt Auskunft über die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit unterschiedlicher Kooperationspartner im Planungs- und Ausführungsprozess. Eine DVD mit einem Film über das System und das Pilotprojekt in Schwerte liegt der Broschüre bei.

Eine Bestellmöglichkeit und weitere Infos gibt es im Internet über: www.intelligentes-kanalsystem.de.

RAL-Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen offiziell anerkannt

Das RAL Deutsche Institut für Gütesicherung e.V. hat das RAL-Anerkennungsverfahren nunmehr abgeschlossen und die Gütesicherung Geothermische Anlagen offiziell anerkannt. Die Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen wird beim RAL unter der Registriernummer RAL-GZ 969 geführt.

Am 6. Dezember 2006 hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB die Gründung einer RAL-Gütegemeinschaft für Geothermische Anlagen initiiert. Die Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geothermie hatten wir mit Rundschreiben 3/2006 entsprechend informiert.

Damit sind die Weichen gestellt für den offiziellen Start der Durchführung der Prüfung von Unternehmen, die eine Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen anstreben. Bei bestandener Prüfung ist damit verbunden die Verleihung des RAL-Gütezei-

chens „Geothermische Anlagen“ an qualifizierte Fachunternehmen.

Die Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen e.V. hat die Zertifizierung Bau e.V., die an den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes angegliedert ist, mit der Durchführung der Prüfung der Unternehmen beauftragt.

- Die Güte- und Prüfbestimmungen für oberflächennahe Geothermische Anlagen, Teil 1: Erdwärmesonden,
- die Satzung der Gütegemeinschaft Geothermische Anlagen e.V.,
- die Gütezeichen – Satzung,
- die Durchführungsbestimmungen mit

- Mustern 1 und 2,
- die Beitrags- und Gebührenordnung,

können auf unserer Internetseite unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet, Unterrubrik Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geotechnik herunter geladen werden. Es ist beabsichtigt, demnächst eine eigene Internetseite für diese Gütegemeinschaft unter der Adresse www.sichere-erdwaerme.de frei zu schalten.

Weitere Auskünfte:

Gütegemeinschaft
Geothermische Anlagen e.V.
Kronenstraße 55 – 58
10117 Berlin
Telefon 030/20314-559
Telefax 030/20314-563

Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Vorgaben zur Bauzeitverkürzung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebauentwicklung BMVBS hat mit Rundschreiben ARS 04/2008 mitgeteilt, dass die bisherigen starren Vorgaben von Ausschlusszeiten von Bauarbeiten durch das so genannte „Reisezeit-Rundschreiben“ aufgrund der inzwischen vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß sind. Für die zielgerichtete Planung von Bauarbeiten sind weitere generelle Eckpunkte zu beachten.

Ziel der neuen Vorgaben ist es, das Bauarbeiten nicht mehr überwiegend in den bautechnisch ungünstigen Zeiten zur Ausführung kommen.

Im Einzelnen sehen die generell zu beachtenden Eckpunkte folgendes vor:

Generelle Vorgaben für die Baustellenplanung

1. Die Planung der Baustellenverkehrs-führung hat in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke zu erfolgen. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ist hierbei die maßgebende Einflussgröße. Insbesondere bezogen auf die beabsichtigte Baustellenverkehrs-führung soll dabei ein Schwellenwert von 16.000 Kraftfahrzeugen je 24 Stunden und Fahrstreifen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere auch bei gegebenenfalls erforderlichen Fahrstreifen-reduzierungen.
2. Die Arbeiten in Baustellen längerer Dauer (≥ 8 Tage) sind grundsätzlich unter Ausnutzung des Tageslichtes

sowie unter Einbeziehung des Samstages zu planen (verlängerte Tages-schichten Baubetriebsform II).

3. Auf besonders kritischen Streckenabschnitten ist im Hinblick auf die Minimierung der Bauzeit ausdrücklich auch Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit in Erwägung zu ziehen, sofern es die erforderlichen Arbeiten aus bautechnologischer bzw. bauablauf-technischer Sicht zulassen. Die bisherige Vorgabe in den Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesauto-bahnen (RBAP), wonach Nachtarbeit nur in Ausnahmefällen zulässig ist, ist in sofern außer Kraft gesetzt.
4. Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer und Tagesbaustellen, gilt im besonderen, dass Arbeitsabläufe bzw. Arbeitsum-fang für Betriebsdienstleistungen ins-besondere auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer optimiert und hierfür ausge-wertete Tagesganglinien herangezogen werden sollen, mit dem Ziel, Verkehrsstörungen zu minimieren.

Bauarbeiten in den Hauptreisezeiten

Für die Durchführung von Bauarbeiten in den Hauptreisezeiten (Oster-/Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) gelten insbesondere die folgenden Vorgaben

1. Baustellen sind auch in diesen Zeiten auf allen Autobahnen möglich, sofern die generellen Vorgaben eingehalten werden. Die Baustellenplanung soll dabei auf der Grundlage historischer und aktueller Ganglinien der Ver-kehrsbelastung erfolgen.
2. Besonders verkehrsbehindernde Maß-nahmen wie z. B. der Auf- bzw. der Abbau der Einrichtungen zur Ver-kehrssicherung sind dabei nur in den Verkehrsarmen Zeiten einschließlich Sonn- und Feiertagen vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind solche Wochenenden, an denen Erfahrungs-gemäß mit den stärksten Hin- bzw. Rückreisewellen zu rechnen ist.

Vereinbarung von Beschleunigungsregelungen

Die Vereinbarung von vergabe- und ver-tragsrechtlicher Abwicklung von Be-schleunigungsregelungen in Bauverträ-gen, z. B. Beschleunigungsvergütung, Bauzeitverkürzung, wird in einem ge-sonderten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau geregelt.

(Auszug aus dem Allgemeinen Rund-schreiben Straßebau ARS Nr. 4/2008 vom 4. April 2008)

Technische Prüfvorschrift für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)

Das BMVBS hat mit ARS 2/2008 die TP Griff-StB 07 (SKM) für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Die Technischen Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau, Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM)) enthalten im Einzelnen Angaben zur Anwendung der Messgeräte. Darüber hinaus sind differenzierte Regelungen für Griffigkeitsmessungen bei Bauverträgen

und bei der Straßenzustandserfassung enthalten. Gemäß Abschnitt 9.3 der TP Griff-StB 07 (SKM) wurde die Fremdüberwachung der SKM-Messgeräte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) übertragen.

Das BMVBS hat bekanntgegeben, dass

abweichende Regelungen von den TP Griff-StB 07 (SKM) und dem einführenden ARS für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen nicht angewendet werden dürfen.

Die TP Griff-StB 07 (SKM) können unter der FGSV-Nr. 408/01 zum Preis von 12,20 Euro beim: FGSV-Verlag GmbH, Wesselingstraße 17 50996 Köln www.fgsv.de bezogen werden.



W K S B - I s o l i e r e r

DIN EN ISO 23993 „Wärmedämmung an Betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und der technischen Gebäudeausrüstung“

Ausgabe Mai 2008

Die neue DIN EN ISO 23993 „Wärmedämmung an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und der technischen Gebäudeausrüstung“ kann ab sofort bezogen werden.

Die Norm legt Verfahren zur Bestimmung von Betriebswärmeleitfähigkeiten aus Nennwerten der Wärmeleitfähigkeit für die Berechnung des wärmetechnischen Verhaltens von betriebstechnischen Anlagen fest. Die Verfahren gelten für Betriebstemperaturen von – 200 bis + 800 Grad Celsius. Die für die verschiedenen Einflüsse z. B.

– die Nichtlinearität der Kurve der Wärmeleitfähigkeit über dem Temperatur-

bereich, in dem der Dämmstoff eingesetzt werden kann,

- die Dickenwirkung,
- die Wirkung von Feuchte im Dämmstoff,
- Alterungsauswirkungen, sofern diese nicht bereits im Nennwert enthalten sind,
- besondere Anlagenwirkungen, wie Anlagen mit Ein- oder Mehrlagenstruktur festgelegten Umrechnungsfaktoren, gelten für die in den entspre-

chenden Abschnitten oder Anhängen angegebenen Temperaturbereiche.

Die Norm kostet im Download € 96,20 und im Versand € 86,50.

Sie ist beim
Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
www.beuth.de
Telefon 030/2601-2260
Telefax 030/2601-1260
zu beziehen.



Alle Veranstaltungen
der Bayerischen BauAkademie

finden Sie
im Internet unter
www.baybauakad.de

oder fordern Sie
kostenloses
Informationsmaterial an
unter
info@baybauakad.de

Kanalsanierung: Risiko Ausschreibung

6. Münchner Runde – Antworten zur Kanalsanierung 2008 am 16.10.2008 in Garching bei München

Die 6. Münchner Runde - Antworten zur Kanalsanierung nimmt sich in diesem Jahr dem Thema Ausschreibung an. Für die Projektbeteiligten lauern die Risiken überall. Welche Unwägbarkeiten finden sich in der Vorbereitung, Umsetzung und Bewertung? Wie ist damit umzugehen? Inwieweit sind Netzbetreiber bzw. Auftraggeber, beratende Ingenieure und die beteiligten Sanierungsunternehmen betroffen? Die Moderation der Veranstaltung liegt dieses Mal in den erfahrenen Händen von Dipl.-Ök. Roland W. Waniek (IKT Gelsenkirchen).

Für die Beteiligten an einer Sanierungsmassnahme bedeutet jedes Projekt eine neue Herausforderung. Oftmals zeichnen sich die Probleme bereits bei der Ausschreibung ab. Für Netzbetreiber, Ausschreibende, Ingenieure und Betriebe bedeutet das: Frühzeitig Risiken bewusst zu machen, zu bewerten und adäquat zu reagieren. Die 6. Münchner Runde – Antworten zur Kanalsanierung wird am 16.10.2008 in Garching bei München das Thema aufnehmen. Zu Beginn wird der Dipl.-Ing.(FH) Helmut Hubert, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände, ein Grußwort sprechen.

Fachleute bieten Lösungen

Über ein Dutzend Fachleute erläutern während der 6. Münchner Runde am 16.10.2008 in Garching bei München in Vorträgen und Diskussionen, auf welche Risiken die Beteiligten sich vorbereiten müssen und welche Lösungen sich anbieten. Dass es sich bei Ausschreibungen nicht nur um hoch technische Verzeichnisse handelt, sondern sie auch eine bedeutende juristische Komponente besitzen, erörtert Dr. Olaf Hofmann. In seiner Einführung bespricht er, wie Auftraggeber und Auftragnehmer Vertrag und Ausschreibung juristisch zu bewer-

ten haben.

Die folgenden Themen setzen sich mit der Inspektion bei der Kanalsanierung, der Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abnahme von Liningmaßnahmen auseinander. Die Kriterien für Ausschreibungen und Abnahmen werden ebenso untersucht, wie das richtige Ausschreiben von Sanierungsaufgaben.

Abwärme nutzen

Das Sonderthema des Tages lautet: Abwärmenutzung aus Abwässern. Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung München-Ost hat sich im Jahr 2008 daran gemacht die Wärme aus Abwässern zu nützen. Welchen Stellenwert das Münchner Projekt haben wird, erfahren die Zuhörer bei der 6. Münchner Runde 2008 - Antworten zur Kanalsanierung.

Sonderpreis

Parallel zu den Fachvorträgen findet ein Ausstellerforum statt. Durchgeführt wird das Fachsymposium von der Bayerischen BauAkademie. Anmeldungen zum Frühbucheypreis von 190 € sind auch über www.muenchner-runde.de zu erhalten.



EstrichParkettMesse 2008 mit neuem Rekord

Am 21.6.08 ging die 8. EstrichParkettMesse in Feuchtwangen nach drei Tagen mit neuen Rekordergebnissen zu Ende. Die Bayerische BauAkademie konnte auf allen Gebieten punkten: Mehr Aussteller, mehr Fläche und deutlich mehr Besucher.

Knapp 4000 Fachbesucher konnten sich drei Tage lang über das Thema Estrich, Belag und Parkett informieren. Das entspricht einer Steigerung von über 14%. Auch bei den Ausstellern (2008: 166) lagen die Ergebnisse mit mehr als 26% Steigerung weit über den Erwartungen. Erste Umfragen zeigen die deutlich positive Stimmung bei Ausstellern und Besuchern.



Viele Praxisvorführungen

Für die vielen Fachbesucher war der Messebesuch auf jeden Fall lohnend. Die Fachvorträge zu aktuellen Themen wurden ebenso interessiert angenommen, wie die vielen Kontaktmöglichkeiten, zum Beispiel beim Branchenabend „EPM Treff“ oder beim Galaabend „EPM at night“. Besonderes Augenmerk richteten die Besucher auf die vielen Praxisvorführungen, bei denen Maschinen, Werkzeuge und Baustoffe direkt im Einsatz zu sehen und zu erleben waren.

Einzigartige Messe

Die Messe, die alle drei Jahre von der Bayerischen BauAkademie organisiert wird, hat europaweite Bedeutung, denn sie ist die einzige Branchen- und Kontaktmesse dieser Art. Der nächste Messtermin steht bereits fest: Die 9. EstrichParkettMesse wird von Donnerstag, den 16. Juni 2011 bis Samstag, den 18. Juni 2011 auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie, Feuchtwangen stattfinden.



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(August / September / Oktober 2008)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

BB 45 Schutz und
Instandsetzung von
Betonbauteilen
13.10. – 17.10.2008

BB 51 ExpertenForum Beton –
Aktuelle
Betontechnik-
und -technologie
13.10. – 14.10.2008
27.10. – 28.10.2008

Massivbau

BM 71 Fortbildungsseminar 2008
für Ausbilder
überbetrieblicher
Ausbildungsstätten
08.09. – 10.09.2008

BM 72 Gewaltprävention in
Ausbildungsstätten
Workshop für Ausbilder
11.09. – 12.09.2008

BM 59 Sicher Abdichten
im allgemeinen Hochbau
Feuchte stoppen –
Ärger vermeiden
16.09.2008

BM 96 Sicherheitstechnische
Grundlagen
für Führungskräfte
23.09.2008

BM 47 Orientierungstest 2008
für Anwärter
auf die Bausach-
verständigenprüfung
26.09.2008

BM 47 Orientierungstest 2008
für Anwärter
auf die Bausach-
verständigenprüfung
Durchgeführt in der
Bauinnung München
02.10.2008

BM 19 „Befähigte Person“
für Arbeits-
und Schutzgerüste
15.10. – 17.10.2008

BM 45 Juristische Vorbereitung
für zukünftige
Bausachverständige –
rechtliche und
verfahrenstechnische
Grundlagen
16.10. – 18.10.2008
und weiter 20.11. – 22.11.2008

BM 52 Maßtoleranzen
in Theorie und Praxis
17.10. – 18.10.2008

BM 92 Lehrgang zum
Erwerb der Sachkunde
für ASI-Arbeiten
an Asbestzementprodukten
gem. TRGS 519
Anlage 4 C
27.10. – 28.10.2008

Estrich & Belag

BE 66 Vorbereitung
von Estrichen
für Bodenbelagsarbeiten
23.09. – 24.09.2008

Fliesen und Platten

BF 31 „Meister werden!
im Fliesenlegerhandwerk“

Module einzeln buchbar

Modul 6
Praktische Schnitttechnik
15.09. – 26.09.2008

Fachpraktische
und mündliche
Prüfung:

Arbeitsprobe 26.09.2008

Meisterprüfungs-
arbeit
20.10. – 23.10.2008

mündliche Prüfung
24.10.2008

BF 01 Schnitttechnik
für Fliesenleger
15.09. – 19.09.2008




Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 „Meister werden!
im Isolierhandwerk“
Teil I + II 6 Module

Modul 6
Technische
Berechnungen
15.09. – 26.09.2008

MF 15 Führerschein L
Selbstfahrende
Arbeitsmaschine
bis 25 km/h
13.10. – 16.10.2008

MF 92 Gefahrgutführerschein
ADR-Bescheinigung
Die Auffrischung
17.10. – 18.10.2008

MH 71 Staplerführerschein
29.09. – 30.09.2008

MH 75 „Befähigte Person“
für LKW-Ladekrane
29.09. – 30.09.2008

MH 72 „Befähigte Person“
für Flurförderzeuge
01.10. – 02.10.2008

BAUMASCHINENTECHNIK
Führerscheine

MF 31 Führerschein
C/CE – LKW
mit Anhänger und
Ladungssicherung
15.09. – 02.10.2008

MF 91 Fachseminar
zur Ladungssicherung
nach VDI 2700
29.09.2008

MF 25 Anfängerführerschein
BE
06.10. – 10.10.2008

MF 92 Gefahrgutführerschein
ADR-Bescheinigung
Erstausbildung
06.10. – 08.10.2008

MF 96 Digitaler
Tachograph
31.10.2008

Hochbau

MH 81 Endlich Bagger
fahren!
Baumaschinen-
technisches
Praktikum für
Bau-Ing.-
Studenten
(Dauer: 1 Woche)
4 Termin im Sept.

MH 24 Mobilkranführer
für Anfänger
15.09. – 26.09.2008

MH 25 Mobilkranführer für
Fortgeschrittene
22.09. – 26.09.2008

MH 73 „Befähigte Person“
für Bauaufzüge
und Maurer-
Hubarbeitsbühnen
01.10. – 02.10.2008

MH 06 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
06.10. – 10.10.2008

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Anfänger
20.10. – 07.11.2008

MH 12 Geprüfter Turmdrehkranführer
für Anfänger
inkl. Mobilkranführer
1. Modul
20.10. – 07.11.2008
2. Modul
24.11. – 28.11.2008

MH 77 „Befähigte Person“
für handgeführte
Elektrowerkzeuge
20.10. – 21.10.2008

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung an
Turmdrehkränen
27.10. – 31.10.2008

MH 21 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
27.10. – 07.11.2008

MH 76 „Befähigte Person“
für Flüssiggasanlagen
in Fahrzeugen,
Büro- und Mann-
schaftscontainern
27.10. – 28.10.2008

MH 23 Geprüfter
Turmdrehkranführer
MODULAR
für Fortgeschrittene II
29.10. – 31.10.2008
und weiter 06.11. – 07.11.2008

MH 32 „Befähigte
Person“
für Portal- und
Brückenkrane
29.10. – 31.10.2008

Tiefbau

MT 21 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Fortgeschrittene
08.09. – 26.09.2008
27.10. – 14.11.2008

MT 15 Geprüfter
Minibaggerfahrer
22.09. – 26.09.2008

MT 11 Geprüfter
Bagger- und
Laderfahrer
für Anfänger
25.08. – 26.09.2008

MT 25 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau
für Anfänger
06.10. – 12.12.2008

MT 31 „Befähigte
Person“
für Erdbaumaschinen
27.10. – 30.10.2008

MANAGEMENT

SM 72 Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe
13.10. – 14.10.2008

SM 11 Auf der Baustelle
überzeugen,
verhandeln
und gewinnen!
17.10. – 18.10.2008

SM 79 Mit Leistungslohn
gewinnen
18.10.2008

BAURECHT

SR 51 Gewährleistung
und Abnahme
auf der Baustelle
09.10.2008



SR 53	Wie sieht ein erfolgreicher Nachtrag aus?	10.10.2008	EA 11-1	Grundlagen EDV 17.10. – 18.10.2008	EA 21-1	Grundlagen MS Word XP für Handwerker 30.10.2008
EDV			EA 25	Digitale Fotografie und Dokumentation 16.10.2008	EA 22-1	Grundlagen MS Excel für Handwerker 31.10.2008
EE 21	EDV für Estrichleger (ESTRICH5- Anwenderschulung)	19.09.2008 oder 20.09.2008	EA 27	Grundlagen MS Access XP 23.10.2008	Anmeldung und detaillierte Auskünfte Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20 91555 Feuchtwangen Telefon 098 52/9002-0 Telefax 098 52/9002-909 www.baybauakad.de info@baybauakad.de	
EW 12	EDV für WKS-B-Isolierer (ISO-WIN- Anwenderschulung)	26.09.2008 oder 27.09.2008	EA 51	CAD-Zeichnen mit AutoCAD LT 2002 2 D für Anfänger 25.10.2008		
			EA 33	Internetpräsenz für kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe 29.10.2008		



BEDINGUNGSLOS MENSCHLICH.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

☐ über ÄRZTE OHNE GRENZEN
☐ für einen Projekteinsatz
☐ zur Fördermitgliedschaft
☐ zu Testamentsspenden
☐ zu Spendenaktionen

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97097
 Bank für Sozialwirtschaft
 BLZ 370 205 00

MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.

Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not.

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen

(August / September / Oktober 2008)

ABZ der Bauinnung München

Orientierungstest für Anwärter/-innen
auf die Sachverständigen-Prüfung
02.10.2008

Vorbereitungslehrgang 2008 auf
die Gesellen-/Abschlussprüfung für
Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer,
Stuckateure, Straßenbauer,
Trockenbaumonteur, Fliesen-,
Platten- und Mosaikleger

Theorie: 27.10. bis 20.11.2008

Praxis: 24.11. bis 04.12.2008

Vorbereitungslehrgang auf die
Teile I und II der Meisterprüfung
für Stuckateure/Trockenbauer
Vollzeit-Lehrgang im
Ausbildungsjahr 2008/2009

Teil I (Praxis)

07.01.2009 – 13.02.2009

Teil II (Theorie)

22.09.2008 – 16.12.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Berufsbildungsstätte
der Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 0 89 / 5 70 704-32
Telefax 0 89 / 5 70 704-31

www.bauinnung-muenchen.de
info@bauinnung-muenchen.de

ABZ der Bauinnung Nördlingen

**Lehrgang
Energieberater –
Bauphysik
und Bautechnik**

Juli – September 2008
auf Anfrage

**Mengenänderung
und deren
Auswirkungen auf
Nachträge bei
Einheits- und
Pauschalpreisvertrag**

14.10.2008

**Lehrgang
Energieberater –
Anlagentechnik**

25.10. bis 22.11.2008

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der
Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstr. 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81 / 2 59 70
Telefax 0 90 81 / 2 59 72 5

www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung-donau-ries.de



In
**Nullkommanix
von 0 auf 180?**

**Der Tag bringt noch
Aufregung genug.
Da schenke ich mir den
Stress auf dem Weg
zur Arbeit und fahre
mit dem Bus oder
nehme die Bahn.**

 **BG**
Die gewerblichen
Berufsgenossenschaften

 **DVR**
Deutscher
Verkehrssicherheitsrat e.V.



Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Akademie für Unternehmensführung
des Bildungszentrums München

Studium zum Betriebswirt (HWK) Ab September 2008

Ab September 2008 beginnen wieder die Studiengänge zum Betriebswirt (HWK), Teilzeit und Vollzeit. Wer teilnehmen möchte, muss entweder die Meisterprüfung abgelegt haben oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen. Weitere Informationen zum Betriebswirt HWK erhalten Sie bei der Akademie für Unternehmensführung des Bildungszentrums München: www.hwk-muenchen.de/betriebswirt Telefon 5119-226 Frau Glab.

DBV-Arbeitstagung

„Typische Schäden im Stahlbetonbau – Vermeidung von Mängeln als Aufgabe der Bauleitung“

Termin: **30. Oktober 2008**
Ort: Wolf-Ferrari-Haus,
Rathausplatz 2,
85521 Mü-Ottobrunn

Gemäß DIN 1045-3, Anhang B. 1, sind Bauunternehmen verpflichtet, ihre Fachkräfte der ständigen Betonprüfstelle in Abständen von höchstens drei Jahren schulen zu lassen. Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein bietet hierfür Veranstaltung an, von den Kenntnissen der DBV-Bauberater zu profitieren. Durch viele Baustellenbesuche, Schadensermittlungen und Gutachten sind

den DBV-Bauberatern gerade diejenigen Mängel bekannt, die im Stahlbetonbau wiederholt und gehäuft auftreten.

Die Arbeitstagung richtet sich an Planer, Oberbauleiter, Bauüberwacher, Bauleiter und Poliere und möchte sie für häufig wiederkehrende Fehler sensibilisieren. Im Einzelnen geht es um folgende Themen:

- Mangelhafte Angaben in Schal- und Bewehrungszeichnungen – Kontrolle der Zeichnungen als Aufgabe der Arbeitsvorbereitung
- Korrekte Bestellung von Beton – Besonderheiten der Betone, Vorsicht bei den Expositionsclassen
- Abnahme von Beton auf der Baustelle – Worauf die Baustelle zu achten hat / Qualitätskontrolle und Überwachung
- Verlegung und Kontrolle der Bewehrung – Abstandshalter und Betondeckung für verschiedene Einwirkungen
- Betonierbarkeit von Bauteilen – Einbringen und Verdichten / Einbauteile, Schrägen
- Besonderheiten WU-Bauwerke – Planung und Ausführung / Dreifachwände / WU-Decken
- Besonderheiten Fugenausbildung – Planung und Ausführung
- Besonderheiten Sichtbeton – Planung, Ausführung und Abnahme

- Vermeidung und Beurteilung von Rissen – Theorie und Praxis
- Nachbehandlung und Schutz von Betonbauteilen
- Betonieren im Winter – Betonieren im Sommer

Die Teilnehmergebühr beträgt
190,00 Euro für DBV-Mitglieder
und 225,00 Euro für Nichtmitglieder.

Auskünfte und Anmeldung:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
Telefon 030/23 60 96-55
Telefax 030/23 60 96-57
charton@betonverein.de
www.betonverein.de

REECO GmbH

RENEXPO® 2008

Internationale Fachmesse mit Kongressen über Regenerative Energien und energieeffizientes Bauen

09. bis 12. Oktober 2008

Ort: Messezentrum Augsburg

Auskünfte erteilt:

REECO GmbH
Unter den Linden 15
72762 Reutlingen
Telefon 07121/3016-0
Telefax 07121/3016-100
www.energie-server.de

KARRIERESPRUNG GEFÄLLIG?



Zum Beispiel in den Kongo. ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in rund 70 Ländern weltweit. Unsere Ärzte, Pflegekräfte und Logistiker arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen: ein Einsatz, der sich lohnt.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- ☐ über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ für einen Projekteinsatz
- ☐ zur Fördermitgliedschaft
- ☐ zu Testamentsspenden
- ☐ zu Spendenaktionen

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de

**Spendenkonto 97097
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00**



11104680

Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2009 für Baumessen

Bayern International, die Bayerische Gesellschaft für internationale Wirtschaftsbeziehungen IBH – ein Unternehmen der Bayerischen Staatsregierung – hat das Bayerische Messebeteiligungsprogramm 2009 vorgelegt.

Im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms 2009 werden im kommenden Jahr folgende Firmengemeinschaftsbeteiligungen, die vom Freistaat gefördert werden, im Bereich der Bauwirtschaft angeboten:

- | | |
|--|---|
| 1. Klimahouse (I)
Internationale Fachmesse für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen | Bozen/Italien: 22. – 25.01.2009 |
| 2. Legno & Edilizia
Fachausstellung zum Holzeinsatz im Bauwesen | Verona/Italien: 26.02. – 01.03.2009 |
| 3. Kazbuild Spring
3. Internationale Fachmesse für Bau und Innenausbau | Almaty/Kasachstan: 03. – 06.03.2009 |
| 4. BAUMEC (I)
Fachmesse für Baumaschinen und Baugeräte | Bozen/Italien: 05. – 08.03.2009 |
| 5. Bulgaria Building Week
Internationale Fachmesse für Bau und Innenausbau | Sofia/Bulgarien: 10. – 14.03.2008 |
| 6. Construct Expo Antreprenor
Internationale Ausstellung für das Bauwesen und Baumaterialien | Bukarest/Rumänien: März 2009 |
| 7. Construma
28. Internationale Fachausstellung für die Bauindustrie | Budapest/Ungarn: 01. – 05.04.2009 |
| 8. Interstroyexpo
Internationale Fachmesse für das Bauwesen | St. Petersburg/Russland: 15. – 18.05.2009 |
| 9. Construmat (W)
International Building Exhibition | Barcelona/Spanien: 20. – 25.04.2009 |
| 10. Klimahouse Roma (I)
Internationale Kongressmesse für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen | Rom/Italien: Oktober 2009 |

Ansprechpartner: Nick Nachtsheim, Telefon 0 89 / 9 49 26-123, nnachtsheim@bayern-international.de

(I) = Informations- und Servicecenter (W) = Westeuropa Initiative



Motorrad-Tour des Jungunternehmer-Kreises

Am Wochenende des 31.05./01.06.08 trafen sich insgesamt dreizehn Unternehmer zu einer Motorrad-Tour durchs schöne Altmühltal.

Treffpunkt war Ingolstadt, im Hotel Pfeffermühle mit anschließender Fahrerbesprechung. Zur allgemeinen Überraschung waren auch ein dreirädriges Gefährt – ein sogenanntes Trike und ein alter Triumph Spitfire mit von der Partie.

Nachdem die geplante Motorrad-Tour jedoch keine „Raserei“ werden sollte, sondern eine beschauliche Tour durchs Altmühltal, stellte dies kein Problem dar, zumal sich schnell eine Gruppenteilung ergab, in der auch die „Gib-Gummi-Fahrer“ auf ihre Kosten kamen.

Neben der schönen Landschaft des Ur-donau- und Altmühltals besichtigte die Gruppe den geografischen Mittelpunkt Bayerns und nahm an einer ertümlichen Donauüberquerung per Floss teil.

Abschluss des ersten Abends bildete der Besuch des Museums „Mobile“ der Firma Audi in Ingolstadt. Anschließend folgte ein geselliges Beisammensein in Ingolstadt, das für den ein oder anderen erst in den frühen Morgenstunden endete.

Nach einem nicht zu früh angesetzten Frühstück wurde die private Oldtimer-Ausstellung des Kollegen Arndt Schoppmeyer aus Ingolstadt besichtigt, bevor die Teilnehmer die Heimfahrt antraten.

An dieser Stelle nochmals einen herzlichen Dank an Stuckateurmeister „Schoppy“ für seine gute Organisation und den angenehmen persönlichen Einsatz.

Hinweis:

Die nächste Jungunternehmer-Veranstaltung wird am **Freitag, 31.10.2008** in München stattfinden.

Folgender Ablauf ist geplant:

- | | |
|-----------|-----------------------------|
| 10:00 Uhr | Besichtigung der BMW-Welt |
| 12:00 Uhr | gemeinsames Mittagessen |
| 14:00 Uhr | Zeltdachtour Olympiastadion |
| 16:00 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Anmeldungen richten Sie bitte an Frau Kaiser unter kaiser@lbb-bayern.de oder
Telefon 089/7679-118.

Der Jungunternehmer-Kreis wird mit einem gesonderten Rundschreiben informiert.



Fahrerbesprechung und Bewertung der mehrrädrigen Gefährte



Eine Seefahrt die ist lustig ...

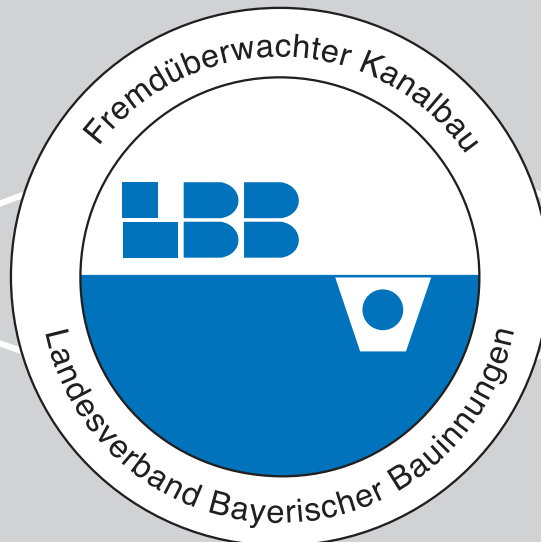


Die gesamte „mobile Einsatztruppe“

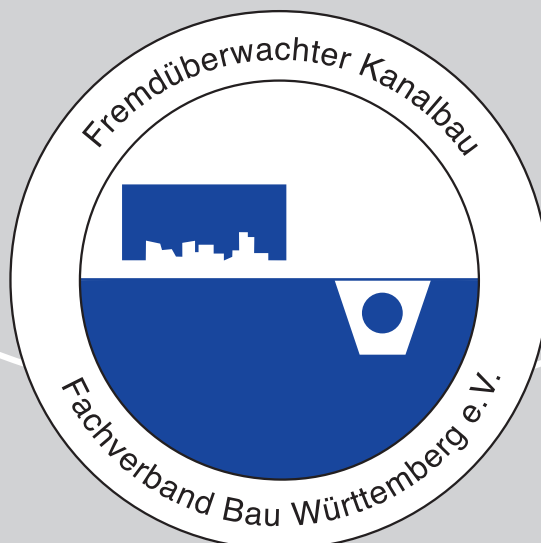
FREMDÜBERWACHUNG IM KANALBAU



Das Qualitätsinstrument



der Baufachverbände



zur Gütesicherung

www.fremdueberwachung-kanalbau.de